



DAS
BAYERISCHE
BAUGEWERBE

START:BAU

Ein Kompass für
Unternehmensgründer



START:BAU

Ein Kompass für
Unternehmensgründer

INHALT

| | |
|---|-----------|
| I. EINLEITUNG | 7 |
| Warum am Bau selbstständig? | 7 |
| Was sind die Chancen und Risiken in der Baubranche? | 7 |
| Was sind die persönlichen Voraussetzungen? | 7 |
| Was sind die fachlichen Voraussetzungen? | 8 |
| Warum Mitglied einer Bauinnung werden? | 10 |
| | |
| II. WAS SIND DIE ERSTEN SCHRITTE ZUR BETRIEBSGRÜNDUNG? | 12 |
| Worauf muss ich bei einer Unternehmensübernahme oder Neugründung achten? | 12 |
| Was erwartet mich bei der Neugründung eines Bauunternehmens? | 12 |
| Was muss ich bei der Übernahme eines Bauunternehmens beachten? | 12 |
| Was muss in einem Businessplan enthalten sein? | 13 |
| Welche Rechtsform kann ich wählen? | 16 |
| Wie werden Preise und Kosten kalkuliert? | 16 |
| Wie viel Kapital und Liquidität sind notwendig? | 16 |
| Welche Versicherungen und Bürgschaften benötige ich? | 18 |
| Welche Versicherungen sind empfehlenswert? | 18 |
| Kann ich das Angebot des Bürgschaftsservice nutzen? | 19 |
| Marketing: Wie wird mein Betrieb nach außen sichtbar? | 19 |
| Wie erstelle ich einen betrieblichen Werbeplan? | 19 |
| Das Werbemittel 1x1: Wo lohnt es sich, am Anfang zu investieren? | 20 |
| Was muss ich beim Datenschutz im Zusammenhang mit meiner Webseite beachten? | 22 |
| | |
| III. ICH BRAUCHE PERSONAL – WORAUF MUSS ICH ACHTEN? | 24 |
| Was muss ich beim Arbeitsrecht beachten? | 24 |
| Was muss ich bei der Einstellung von Mitarbeitern beachten? | 24 |

| | |
|--|-----------|
| Welche Pflichten habe ich bei einem laufenden Arbeitsverhältnis? Und welche Rechte? | 26 |
| Wie kann ein Arbeitsverhältnis beendet werden? | 28 |
| Was muss ich beim Tariftrecht beachten? | 30 |
| Wie kann ich meinen Mitarbeiter qualifizieren und worauf muss ich dabei achten? | 32 |
| Wie läuft Ausbildung ab? | 32 |
| Wo kann ich meine Mitarbeiter und mich weiterbilden? | 32 |
| Was muss ich bei der Zusammenarbeit mit Nachunternehmern beachten? | 34 |
| Was muss ich zu den Sozialkassen des Baus (SOKA-BAU) wissen? | 35 |
| IV. WELCHE RICHTLINIEN UND VORGABEN MUSS ICH BEIM BAUEN ERFÜLLEN? | 36 |
| Was ist die VOB/C? | 36 |
| Wo finde ich die aktuellen Baunormen? | 36 |
| Wo bekomme ich technische Beratung, wenn Fragen auftauchen? | 37 |
| Muss ich auf jeder Baustelle „das Rad neu erfinden“? | 37 |
| Wie führe ich sichere Arbeitsmethoden in meinem Unternehmen ein? | 37 |
| Was gehört zu einer guten Arbeitsvorbereitung? | 39 |
| Kann ich als Bauunternehmer Planungsleistungen erbringen? | 39 |
| Bauen mit IQ: Wie optimiere ich meine Betriebsabläufe? | 40 |
| V. WIE KANN ICH MICH IM RECHTSDSCHUNDEL ZURECHTFINDEN? | 41 |
| Welche Grundlagen muss ich im Baurecht beachten? | 41 |
| „Wer schuldet was bis spätestens wann?“ – Eine häufige Streitfrage | 41 |
| Wie sichere ich mir Vergütung und Liquidität? | 42 |
| Warum ist die Abnahme so wichtig? | 42 |
| Wie reagiere ich auf eine Mängelrüge? | 42 |
| In welchem Fall haftet ein Verantwortlicher mit seinem Privatvermögen? | 44 |
| Wie bewerbe ich mich erfolgreich um öffentliche Aufträge? | 44 |
| Welche Grundsätze muss ich beim Vergaberecht kennen? | 44 |
| Welche Vergabearten gibt es? | 45 |
| Darf der Auftraggeber nachverhandeln? | 46 |

| | |
|---|-----------|
| Welche Formvorschriften muss ich bei der Angebotsabgabe beachten? | 46 |
| Kann ich fehlende Unterlagen nachreichen? | 46 |
| Was bedeutet Fach- und Teillosvergabe? | 47 |
| Muss der Auftraggeber die Leistung genau beschreiben? | 47 |
| Was muss ich beim Steuerrecht beachten? | 47 |
| Was muss ich im Umweltrecht beachten? | 49 |
| Was mache ich mit Bauabfall und Bodenaushub? | 50 |
| Worauf muss ich bei Gefahrstoffen auf Baustellen achten? | 50 |
| Saubere Umwelt: Was kann ich als Bauunternehmer tun? | 50 |
| Was bedeutet Werkverkehr? | 50 |
| | |
| VI. WELCHEN VORTEIL BIETEN UNSERE FACHGRUPPEN? | 51 |
| Hoch- und Massivbau | 52 |
| Fliesen und Naturstein | 52 |
| Straßen- und Tiefbau | 53 |
| Stuck-Putz-Trockenbau | 53 |
| Estrich und Belag | 54 |
| Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutzisolierer | 55 |
| Betonwerkstein, Fertigteile, Terrazzo und Naturstein | 56 |
| Brunnenbau, Spezialtiefbau und Geotechnik | 56 |
| Feuerungs-, Schornstein- und Industrieofenbau | 57 |
| | |
| VII. BERATUNGSANGEBOTE: WEITERFÜHRENDE LINKS UND ADRESSEN | 58 |



Raffael Diepold

Diepold GmbH & Co. Bauunternehmung KG
Stellvertretender Vorsitzender des Jungunternehmer-
Kreises der Bayerischen Baugewerbeverbände

Verantwortung für unternehmerisches Handeln zu übernehmen und einen Mehrwert für alle anzustreben sind meine Ambitionen der Selbstständigkeit. Und wieso Bau? Ganz klar: weil man zum einen das Ergebnis seiner Arbeit anfassen kann und zum anderen Werte für Generationen schafft.

I. EINLEITUNG

Warum am Bau selbstständig?

Sie haben Ihren nagelneuen Handwerksmeisterbrief in einem Bau- oder Ausbauberuf in der Tasche oder sind frisch gebackener Bauingenieur? Sie lieben Ihren Beruf, haben Mut, scheuen die Übernahme von Verantwortung nicht und wollen in die Selbstständigkeit starten? Dann gratulieren wir Ihnen zu Ihrem Entschluss. Die Bauwirtschaft zählt zu den wenigen Branchen, die zukunftsfest sind und in der man schon mit Mitte Zwanzig die eigene Zukunft als Unternehmer gestalten kann. Wir geben Ihnen in dieser Broschüre wertvolle Tipps, wie Sie Fehler beim Start in die Selbstständigkeit vermeiden können.

Was sind die Chancen und Risiken in der Baubranche?

Eine Unternehmensgründung im Bau ist derzeit sicherlich vielversprechend. Sowohl die Prognosen für den Wohnungsbau als auch den Infrastrukturausbau zeigen für die nächsten Jahre eine positive Entwicklung, gerade in Bayern.

Neben diesem grundsätzlich positiven Umfeld gibt es einige Risikofaktoren für die weitere Branchenentwicklung. Gerade der Mangel an Fachkräften ist für das Wachstum von Unternehmen ein begrenzender Faktor. Ebenso steht die Branche vor neuen technologischen Herausforderungen, wie dem seriellen Bauen und der Digitalisierung von Planungs- und Baumethoden.

Für den einzelnen Betrieb gibt es natürlich auch betriebsindividuelle Risiken. Neben den klassischen Risiken wie Unfällen und mangelhaft erbrachten Bauleistungen gehören dazu auch Zahlungsverzögerungen durch Auftraggeber und Risiken einer falschen Preiskalkulation. Im vorliegenden Leitfadens gehen wir auch auf diese ein.

Was sind die persönlichen Voraussetzungen?

Vor einer Unternehmensgründung sollte sich der potenzielle Gründer kritisch und intensiv damit auseinandersetzen, ob er über eine Unternehmerpersönlichkeit verfügt. Dies gilt besonders im Hinblick darauf, ob man mit den Chancen und vor allem Risiken einer selbstständigen Tätigkeit leben kann. Ebenso sollte man psychisch wie auch körperlich in der Lage sein, unweigerlich aufkommenden Belastungen standzuhalten.

Grundsätzlich gilt: Im Gegensatz zu Arbeitnehmern sind Selbstständige „selbst“ und „ständig“ – die Belange des Betriebes werden den Inhaber also ständig beschäftigen. Ebenso einher geht mit der Selbstständigkeit ein gewisses Maß an unternehmerischem Risiko, das kalkuliert und ausgehalten werden muss.

Was sind die fachlichen Voraussetzungen?

Gewerbebeanmeldung

Der Betrieb eines Bauunternehmens setzt zunächst eine ordnungsgemäße Gewerbebeanmeldung voraus. Die Gewerbeanzeige erfolgt am Sitz des Unternehmens bei der zuständigen Stadt- beziehungsweise Gemeindeverwaltung. Sinn und Zweck der Anmeldung ist, dass die Behörden über Zahl und Art der in ihrem Bezirk ansässigen Gewerbebetriebe Bescheid wissen. Über die Gewerbeanzeige werden zudem unter anderem folgende Behörden informiert:

- statistisches Landesamt,
- Finanzamt,
- Berufsgenossenschaft,
- Handwerkskammer und/oder Industrie- und Handelskammer,
- zuständiges Registergericht.

Im Allgemeinen kommen die von der Gewerbeanzeige informierten Ämter selbstständig auf Sie zu. Dennoch ist es empfehlenswert, sich vorab mit dem Finanzamt und der Berufsgenossenschaft in Verbindung zu setzen.

Bei der Berufsgenossenschaft müssen Sie sich innerhalb einer Woche nach Beginn des Unternehmens anmelden.

Handwerksrecht

Die Ausübung der verschiedenen Bauberufe ist in der Handwerksordnung geregelt. Dabei werden grundsätzlich folgende drei Gruppen unterschieden:

- zulassungspflichtige Handwerke,
- zulassungsfreie Handwerke,
- handwerksähnliche Gewerbe.

Bei den meisten Bauberufen (zum Beispiel Maurer, Straßenbauer, Stuckateur) handelt es sich um zulassungspflichtige Handwerke. Für diese muss ein besonderer Qualifikationsnachweis erbracht werden. Der selbstständige Betrieb eines zulassungspflichtigen Handwerks ist nur den in die Handwerksrolle eingetragenen natürlichen oder juristischen Personen gestattet. In die Handwerksrolle wird wiederum nur eingetragen, wer in dem von ihm betriebenen oder in einem mit diesem verwandten zulassungspflichtigen Handwerk die Meisterprüfung oder eine gleichwertige Qualifikation bestanden hat.

Die beiden anderen Gruppen (zulassungsfreie Handwerke und handwerksähnliche Gewerbe) bedürfen keines eigenen Qualifikationsnachweises. Die Ausübung eines derartigen Gewerbes ist jedoch auch bei der Handwerkskammer eintragungspflichtig.



Warum Mitglied einer Bauinnung werden?

Unternehmenserfolg ist Maßarbeit – gerade am Bau. Wir, die Bayerischen Baugewerbeverbände, und unsere Bauinnung vor Ort helfen Ihnen mit einem starken Leistungspaket dabei, sich im Wettbewerb durchzusetzen.

Als Mitglied einer Bauinnung stehen Ihnen Juristen, Betriebswirte, Techniker und Bauingenieure zur Verfügung, die Sie bei Ihrer Arbeit unterstützen und Ihnen helfen, Ihr Unternehmen zukunftssicher aufzubauen. Wir bieten Ihnen eine kompetente, an der Baupraxis orientierte und erprobte, sichere Beratung rund um Ihr Unternehmen.

Daneben gibt es viele weitere gute Gründe für eine Mitgliedschaft in Ihrer Bauinnung:

- Sie können vom konkurrenzlos günstigen Rahmenvertrag für Vertragserfüllungs- und Gewährleistungsbürgschaften profitieren,
- Innungsmitglieder erhalten exklusiv eine Rechtsschutzversicherung für offene Werklohnforderungen,
- Sie können attraktive Rahmenabkommen, unter anderem mit der Einkaufsgesellschaft BAMAKA für Kraftfahrzeuge, Investitionsgüter, Baustoffe und für viele andere Dienstleistungen abschließen,
- Sie erhalten Sonderkonditionen und Unterstützung bei fachlichen Zertifizierungen und der Präqualifikation Ihres Unternehmens.

Darüber hinaus bieten wir Ihnen die Vorteile eines starken Netzwerks, wie den Informations- und Erfahrungsaustausch mit Gleichgesinnten, eine professionelle Interessenvertretung vor Ort, in München, Berlin und Brüssel und den Wissensvorsprung einer starken Gemeinschaft mit zielgerichteten Informationsangeboten aus erster Hand.



Ingrid Heut

Weindl Bau GmbH
Vorsitzende des Jungunternehmer-Kreises
der Bayerischen Baugewerbeverbände

Gerade wir jungen Menschen am Bau müssen uns vernetzen, um in einem immer globaleren Markt am Ball zu bleiben. Der Verband kann dabei helfen – als Wissensvermittler, juristischer Berater und Austauschplattform über alle Generationen hinweg.

II. WAS SIND DIE ERSTEN SCHRITTE ZUR BETRIEBSGRÜNDUNG?

Als „Existenzgründer“ steht man zunächst vor der Frage, ob man ein eigenes Bauunternehmen gründen oder ein bestehendes Unternehmen übernehmen will.

Worauf muss ich bei einer Unternehmensübernahme oder Neugründung achten?

Was erwartet mich bei der Neugründung eines Bauunternehmens?

Bei der Eigengründung beginnt man in der Regel bei Null – mit allen Chancen und Risiken: Ein geeigneter Standort und Mitarbeiter müssen gefunden und Büroeinrichtung, Maschinen, Werkzeuge, Fahrzeuge etc. müssen angeschafft werden. Ein komplett neuer Kundenstamm muss aufgebaut werden. Dies kann nicht nur sehr kosten-, sondern auch zeitintensiv sein: Das gegründete Unternehmen muss sich erst am Markt etablieren, bevor es an Fahrt aufnimmt und die notwendigen Umsätze generiert. Dies dauert in der Regel ein bis drei Jahre – je nach Einzelfall.

Was muss ich bei der Übernahme eines Bauunternehmens beachten?

Eine echte Alternative zur Neugründung bietet die Übernahme eines bestehenden Unternehmens. Gerade auch, da zahlreiche Handwerksunternehmen in den nächsten Jahren aus Altersgründen an Nachfolger übergeben werden sollen. Davon kann ein großer Teil dieser Betriebe eine solide Basis für einen jungen Meister zum Existenzaufbau sein. Pflicht ist es in jedem Fall, den Betrieb, der Ihnen zur Übernahme angeboten wird, sorgfältig zu durchleuchten.

Die Vorteile einer Betriebsübernahme sind in erster Linie:

- ein vorhandener Kunden- und Mitarbeiterstamm,
- zweckentsprechende Werkstatträume und vorhandenes Betriebsinventar,
- Bekanntheitsgrad, Ruf und das Image des Betriebes,
- die Unterstützung durch den Vorgänger bei der Kalkulation und der Auftragsabwicklung.

Sofern der Betrieb gesund ist, entfällt die risikoreiche Anlaufphase und ein Aufbau auf die bestehenden Verbindungen und Kontakte ist möglich. Auch bietet sich oftmals eine stufenweise Betriebsübernahme an.

Den genannten Vorteilen können aber auch gewichtige Nachteile entgegenstehen:

- zu starke Prägung und Abhängigkeit vom Inhaber,
- ein zu hoher Kaufpreis beziehungsweise eine zu hohe Pacht oder Miete,
- die Pflicht zur Übernahme aller bestehenden Arbeitsverhältnisse,

- veraltete Maschinen und eine veraltete Einrichtung,
- Kunden, die sich „nicht verkaufen lassen“ und die die Geschäftsbeziehung nicht fortsetzen,
- Mitarbeiter, die den neuen Inhaber nicht akzeptieren,
- die Haftung für betriebsbedingte Steuern,
- die Haftung für Gewährleistungsansprüche,
- die Haftung für betriebliche Verbindlichkeiten nach § 25 HGB,
- mögliche behördliche Auflagen, wie etwa im Umweltschutzbereich, die bisher nicht erfüllt wurden.

Ob eine Betriebsübernahme im Einzelfall sinnvoll ist, hängt von den jeweiligen Bedingungen ab. Besonders geprüft werden sollte auch die Qualifikation der Mitarbeiter und die bestehenden Arbeitsverträge, denn eine Betriebsübernahme kann grundsätzlich nicht als Kündigungsgrund für Mitarbeiter geltend gemacht werden.

Es ist daher ratsam, vor der Betriebsübernahme möglichst viele Informationen über den Betrieb und die Wettbewerbssituation einzuholen. Bei der Vertragsgestaltung sollte in jedem Fall ein Fachmann hinzugezogen werden.

Was muss in einem Businessplan enthalten sein?

Das Rückgrat einer jeden Existenzgründung und zwingende Voraussetzung für eine Finanzierung durch Dritte (also in erster Linie Banken) ist der Businessplan. In diesem werden alle wesentlichen Aspekte einer Unternehmensgründung beziehungsweise -übernahme aufbereitet inklusive Investitions-, Finanzierungs- und Liquiditätsplanungen.

Enthalten sein sollten bei einem Businessplan – neben den erwähnten finanziellen Planungen – speziell Informationen:

- **Zur Geschäftsidee/Unternehmensausrichtung**
Was ist Ihre Geschäftsidee und welche Zielgruppe haben Sie? Welchen besonderen Nutzen hat Ihr Angebot und was ist Ihr besonderes Alleinstellungsmerkmal? Warum sollte jemand Ihr Unternehmen beauftragen? Wird ein spezieller Service angeboten? Wie positioniert sich das Unternehmen preislich? Welche Jahresbauleistungen wollen Sie erzielen? Was sind die Beweggründe für Existenzgründung und wann soll gestartet werden?
- **Zum Gründerprofil**
Was ist Ihre schulische/berufliche Ausbildung? Welche fachlichen und kaufmännischen Qualifikationen sind vorhanden? Welche persönlichen Stärken bringen Sie mit? Welche kaufmännischen, fachlichen und persönlichen Defizite haben Sie und wie wollen Sie diese ausgleichen? Erhalten Sie Unterstützung durch Dritte?
- **Zur Markteinschätzung**
Wie groß ist das Marktvolumen? Beschreiben Sie die Branche anhand von Statistiken, Studien, Betriebsvergleichszahlen etc. Welche Entwicklungen/Trends gibt es und wie wird sich der Markt in Ihrem Tätigkeitsgebiet zukünftig entwickeln? Welche Auftraggeber sprechen Sie an? Welche Lieferanten werden Sie haben? Gibt es Kooperationen mit anderen Anbietern?



Fabian Schiebel

Schiebel Bauunternehmung GmbH

Es ist wichtig, von Zeit zu Zeit einen Schritt zurückzutreten, um sich die Unternehmensziele bewusst zu machen. Ziele motivieren – und nur wer einen Plan hat, kann aktiv gestalten statt unter Zugzwang bloß zu reagieren.

- **Zur Wettbewerbssituation**
Wer sind Ihre Mitbewerber und wie liegt Ihre Konkurrenz preislich? Wo liegen die Schwächen/Stärken Ihrer Mitbewerber (insbesondere aus Sicht eines Kunden)?
- **Zu Marketing & Vertrieb**
Wie und mit welchen Maßnahmen geht Ihr Unternehmen auf die Bedürfnisse Ihrer Kunden ein? Welche Kosten werden für Marketingaktivitäten zum Unternehmensstart und für den laufenden Betrieb veranschlagt? Wie machen Sie die Zielgruppe auf Ihr Unternehmen aufmerksam? Welche Marketingkanäle und Vertriebswege wollen Sie nutzen?
- **Zu Unternehmensorganisation und Personalplanung/-management**
Gründen Sie allein oder in einem Team? Welche Rechtsform streben Sie an? Wie verteilen Sie die Aufgaben im Unternehmen? Wie gestalten Sie die Personalstruktur? Wie organisieren Sie die Arbeitsschritte? Welche Materialien, Maschinen und Geschäftsausstattung benötigen Sie?
- **Zum Standort**
Welche Voraussetzungen sollte der ideale Standort mit sich bringen? Gibt es behördliche Auflagen für Ihren geplanten Standort? Ist eine Nutzungsänderung notwendig? Erfüllt Ihr Standort die baulichen Voraussetzungen, Brandschutzaufgaben und die Arbeitsstättenverordnung? Sind ausreichend Rettungswege und Stellplätze vorhanden?
- **Zu Chancen und Risiken**
Welche gravierenden Probleme könnten bei Ihnen in finanzieller und persönlicher Hinsicht auftreten? Welche Schutz- und Vorsichtsmaßnahmen planen Sie? Haben Sie eine Krankheits-/Unfallvertretung? Wie hoch bewerten Sie die Eintrittswahrscheinlichkeit dieser Risiken?
- **Zu Zeitplan und Zielen**
Wie ist Ihr Zeitplan für die Realisierung Ihrer Gründung? Welche kurz-, mittel- und langfristigen Ziele (zum Beispiel Qualitäts-, Service- und/oder Wachstumsziele) setzen Sie sich?

Speziell für das Bauhauptgewerbe sollten Sie besonderes Augenmerk auf die Ausarbeitung des Gründerprofils, die (regionale) Markteinschätzung und die Unternehmensorganisation/Personalplanung legen.



Generell gilt bei der Erarbeitung eines Businessplans: Sie sollten so ausführlich wie nötig sein und sich so kurz wie möglich halten. Von Ihrer Innung vor Ort erhalten Sie exklusive Kalkulationshilfen, Vergleichswerte und detailliertere Informationen zum Businessplanaufbau.

Welche Rechtsform kann ich wählen?

Welche Rechtsform für Sie die richtige ist, kann nicht allgemein beantwortet werden, sondern hängt von den Erfordernissen Ihres Unternehmens ab. Grundsätzlich unterscheidet das Recht in sogenannte Personen- und Kapitalgesellschaften. Diese zwei Gesellschaftsarten unterscheiden sich insbesondere bei den Gründungskosten und den Haftungsbeschränkungen. Wenn Sie Einzelunternehmer oder Gesellschafter von Personengesellschaften (zum Beispiel BGB-Gesellschaft oder OHG) sind, haften Sie über das Betriebsvermögen hinaus grundsätzlich auch mit ihrem Privatvermögen für die Unternehmensverbindlichkeiten. Dagegen ist Ihre Haftung bei Kapitalgesellschaften (zum Beispiel GmbH) auf das Firmenvermögen beschränkt. Auf Ihr Privatvermögen können die Gläubiger hier grundsätzlich nicht zugreifen.

Darüber hinaus unterscheiden sich die verschiedenen Gesellschaftsformen bei der Höhe des Kapitalbedarfs und der Gründungskosten. Bei Kapitalgesellschaften ist grundsätzlich ein bestimmtes Mindestkapital gesetzlich vorgeschrieben. Bei einer GmbH beträgt dieses beispielsweise 25.000 Euro, während die Gründung einer Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) bereits ab 1 Euro Mindestkapital möglich ist. Von dem gesetzlichen Mindestkapital muss die Hälfte bei der Gründung eingezahlt werden. Zudem fallen bei diesen Rechtsformen grundsätzlich noch Kosten für die Eintragung in das Handelsregister etc. an. Bei Einzelunternehmen und BGB-Gesellschaften ist hingegen kein Mindestkapital bei der Gründung erforderlich. Auch Eintragungskosten entstehen regelmäßig zunächst nicht.

Wie werden Preise und Kosten kalkuliert?

Die korrekte Kalkulation von Preisen und Kosten ist für Sie als selbstständiger Unternehmer die Grundlage jedes unternehmerischen Handelns. Wenn Sie Ihre Kosten nicht richtig berechnen können, können Sie auch potenziellen Auftraggebern keine realistischen Angebote machen und letztendlich nicht erfolgreich am Markt bestehen. Neben den klassischen Kosten für Werkzeuge, Materialien, Fahrzeuge müssen Sie speziell auch die Arbeitskosten von Angestellten berechnen. Zu den eigentlichen Lohnkosten gehören auch lohngebundene Kosten (wie zum Beispiel Sozialabgaben), die mit einkalkuliert werden müssen. Ziel ist es, einen angemessenen Zuschlagssatz auf den Betriebsmittellohn zu ermitteln, der Ihnen als Basis für die Angebotserstellung und die Teilnahme an Ausschreibungen dient.



Praktische, bauspezifische Kalkulationstabellen und -hilfen für die sich jährlich ändernden und regional unterschiedlichen Kosten erhalten Sie als Innungsmitglied über Ihre jeweilige Innung oder unsere Hauptgeschäftsstelle. Dies gilt ebenso für die einschlägig gültigen Tarifverträge (siehe S. 30).

Wie viel Kapital und Liquidität sind notwendig?

Damit Sie erfolgreich in die Selbstständigkeit starten können, ist es unbedingt notwendig, dass Sie sich mit der Finanzierung Ihrer Gründung (gerade auch im Businessplan) beschäftigen. Die Erarbeitung des notwendigen Budgets für Investitionen macht Ihre Unternehmensgründung erst möglich.

**WIR FERTIGEN ARMBÄNDER
AUS ALTEN FISCHERNETZEN.
DATEV DIGITALISIERT UNSERE
KAUFMÄNNISCHEN PROZESSE.**

Bracenet befreit die Weltmeere von Geisternetzen und fertigt daraus nachhaltige Produkte. Dank der digitalen Lösungen von DATEV und der Unterstützung ihrer Steuerberatung halten sie ihr Unternehmen immer auf Kurs.

Madeleine und Benjamin,
Gründer von BRACENET

GEMEINSAM-BESSER-MACHEN.DE



Zukunft gestalten.
Gemeinsam.

Die zu kalkulierende Höhe hängt von Ihrem Einzelfall ab: Planen Sie eine Unternehmensübernahme oder eine komplette Neugründung? Wie viele Maschinen benötigen Sie – können Sie diese gebraucht kaufen/übernehmen oder möchten Sie neue Maschinen anschaffen? Wollen Sie diese kaufen oder leasen? Mit wie vielen Mitarbeitern planen Sie und wie viele PC-Arbeitsplätze benötigen Sie für die Verwaltung? Welche Werkzeuge und welche Fahrzeuge benötigen Sie? Diese und weitere Fragen müssen Sie in einem **Investitionsplan** beantworten und einplanen.

Ein weiterer wichtiger Teil Ihrer Finanzplanung ist die **Liquiditätsplanung**: Hier geht es im Kern um die Frage, ob Ihr neues Unternehmen jederzeit in der Lage ist, seine anstehenden finanziellen Verpflichtungen zu bedienen. Bei der Liquiditätsplanung werden die Ausgaben und Einnahmen monatlich geplant. Inklusive eingeplanter Kreditlinien (zum Beispiel Kontokorrentkredite) müssen Ihnen jederzeit ausreichend Geldmittel zur Verfügung stehen. Hier sollten Sie auch recht großzügig mit ausreichend Puffern planen, um eventuelle unvorhergesehene Einnahmenverzögerungen oder -ausfälle (zum Beispiel durch Zahlungsverzug oder Insolvenz der Auftraggeber) ausgleichen zu können.

Welche Versicherungen und Bürgschaften benötige ich?

Welche Versicherungen sind empfehlenswert?

Vor Aufnahme einer Selbstständigkeit müssen Sie einige Vorsorgeentscheidungen treffen. Dies betrifft vor allem Ihren persönlichen Bereich und die betriebliche Absicherung.

In Ihrem **persönlichen Bereich** empfiehlt es sich, dass Sie eine Mitgliedschaft in einer privaten oder gesetzlichen Krankenversicherung abschließen. Sie sollten ebenso prüfen, ob Sie eine zusätzliche Kranken(tage)geldversicherung abschließen können. Auch sollten Sie eine Unfallversicherung abschließen – dies ist zum Beispiel freiwillig auch bei der BG BAU für Unternehmer möglich. Wenn Sie die Existenzgründung in Form einer Anteilsübernahme einer bestehenden Gesellschaft (zum Beispiel GmbH) oder als neue Gesellschaft mit mehreren Gesellschaftern vorhaben, müssen Sie beachten, dass es gegebenenfalls zu einer Versicherungspflicht bei der BG kommen kann.

Grundsätzlich können Sie sich freiwillig weiter bei der Agentur für Arbeit in der Arbeitslosenversicherung versichern. Eine Rentenversicherungspflicht (die sogenannte „Handwerkerpflichtversicherung“) besteht für Sie als Handwerker, wenn Sie ein Einzelunternehmen gründen und laut Handwerksordnung der Anlage A zuzurechnen sind. Sie sind für 18 Jahre in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert. Ausbildungs-, Gesellen- und Erziehungszeiten werden auf diese Zeit angerechnet. Nach 18 Jahren können Sie sich auf Antrag von dieser Pflicht befreien lassen. Als Handwerker aus Gewerken der Anlagen B1 und B2 sind Sie nicht pflichtversichert. Das Gleiche gälte für Sie auch als Inhaber von Kapitalgesellschaften (wie GmbHs). Diese zahlen keine Pflichtversicherungsbeiträge, wenn Sie mindestens 50 Prozent des Stammkapitals halten. Zusätzlich sollten Sie in jedem Fall eine private Rentenversicherung abschließen.

Im **betrieblichen Bereich** ist der Abschluss einer angemessenen Betriebshaftpflichtversicherung faktisch Pflicht für Sie als Unternehmer. Sonstige Sachversicherungen wie Gebäude-, Feuer-, Betriebsunterbrechungs- und Rechtsschutzversicherungen können Sie abschließen – je nach Ihren individuellen Bedürfnissen.



Kann ich das Angebot des Bürgschaftsservice nutzen?

Wir haben gemeinsam mit der VHV Versicherung einen (seit vielen Jahren bewährten) Bürgschaftsservice entwickelt, der Ihnen als Mitglied eine überaus kostengünstige Möglichkeit bietet, den Bedarf an Bürgschaften zu decken, ohne dabei die Kreditlinie Ihres Unternehmens zu belasten.

In drei Produktlinien Start, Standard und Spezial können Sie als teilnehmendes Unternehmen die am Bau üblichen Bürgschaftsarten im Rahmen des gebuchten Bürgschaftsrahmens abrufen. Die Besonderheit: Die Bürgschaften sind mit dem Einmalbeitrag für den gewählten Bürgschaftsrahmen bis zum Ende der Laufzeit – maximal sechs Jahre – bezahlt.



Marketing: Wie wird mein Betrieb nach außen sichtbar?

Wie werde ich für Neukunden sichtbar? Wie wecke ich Aufmerksamkeit und Interesse an meinen Leistungen? Hier gibt es für Sie diverse Möglichkeiten – von der Beschriftung Ihrer Firmenfahrzeuge über klassische Plakat- oder Anzeigenwerbung bis hin zur digitalen Präsenz mit einer eigenen Homepage und in den sozialen Medien.

Heutzutage werden Verbraucher und Investitionsentscheider – ob online oder im Vorbeigehen auf der Straße – pausenlos mit Werbebotschaften „bombardiert“. Da kostet es Sie als Unternehmensgründer einige Anstrengung, durch den „Werbedschungel“ noch zum Endkunden durchzudringen. Glücklicherweise können Sie mit einer guten und gezielten Planung viel gewinnen – auch mit einem niedrigen Werbebudget. Dabei können Sie sich an zwei Grundregeln halten: Erstens erreichen Sie die Zielgruppe dort, wo sie sich bereits aufhält und zweitens bieten Sie eine Lösung für ein Interesse oder Bedürfnis der Zielgruppe (zum Beispiel die Suche nach einem Baubetrieb in der Region) an.

Wie erstelle ich einen betrieblichen Werbeplan?

Schritt 1 – Bestimmen Sie Ihre Zielgruppe

In welchem Alter, in welcher Region, in welcher Lebenssituation befinden sich die Neukunden, die Sie gewinnen wollen?

Schritt 2 – Ermitteln Sie das Werbeumfeld Ihrer Zielgruppe

Liest Ihre Zielgruppe eher Regionalzeitung oder ist sie in den sozialen Medien unterwegs? „Googelt“ sie nach einem Fachhandwerker oder setzt sie eher auf Empfehlungen von Freunden und Nachbarn? Vertraut sie Flyern in der Post?

Schritt 3 – Erarbeiten Sie Ihre Werbebotschaft

Wenn Sie Ihre Zielgruppe definiert haben, stellen Sie sich die Frage, welche Botschaft Sie übermitteln möchten. Wollen Sie eher Basisinformationen wie Betriebsitz und Leistungsspektrum vermitteln oder legen Sie Ihren Schwerpunkt darauf,

auf spezielle Leistungen aufmerksam zu machen? Sie können Ihre Botschaften auch emotional gestalten – zum Beispiel mit Zitaten von zufriedenen Kunden oder einem „Versprechen“, für das Sie mit Ihrem Betrieb einstehen.

Schritt 4 – Wählen Sie Ihre Werbemittel aus

Welche Werbemittel können Ihre Botschaft am besten transportieren? Eine Aufschrift? Ein Flyer? Eine Anzeige? Ein Video? Tipp: Lassen Sie sich von Werbemaßnahmen anderer mittelständischer Betriebe inspirieren. Oft sind es gerade kreative neue Herangehensweisen, die Ihnen eine hohe Aufmerksamkeit bei relativ kleinem Aufwand bescheren.

Schritt 5 – Legen Sie Ihr Budget fest

Schlussendlich müssen die gewählten Werbemittel auch in Ihr Budget passen. Auch kommt das Kosten-Nutzen-Prinzip zum Tragen. Beachten Sie, dass für die meisten Werbemittel neben den Kosten für Druck, Anzeigenplatz, Auspielfläche etc. auch Gestaltungskosten hinzukommen können. Tipp: Sie können sich fragen, ob Sie für die Erstellung des Werbematerials einen (womöglich kostenintensiven) Dienstleister wie etwa einen Grafiker oder eine Agentur benötigen oder ob Sie das Material eventuell auch selbst erarbeiten können. Sehr gut bietet sich das beispielsweise bei einem Kanal in den sozialen Medien an, wo Sie mit eigenen Fotos und Videos direkt vom Smartphone mit Ihrer Zielgruppe kommunizieren können.

Das Werbemittel 1x1: Wo lohnt es sich, am Anfang zu investieren?

Welche Grundlagen benötige ich?

Die Grundlage für den gesamten Firmenauftritt stellt ein aussagekräftiges Logodesign dar. Dazu sollten Sie einen passenden Schrifttyp (der konsequent digital und auf dem Briefpapier verwendet wird) festlegen. Auch sollten Sie in hochwertige Porträtbilder und Bilder Ihres Betriebs oder Ihrer Vorzeigeprojekte investieren. Diese können Sie immer wieder verwenden – deswegen sollten Sie sowohl für das Logo, als auch für die Bilder einen Profi – sprich Grafiker oder Fotografen – beauftragen. Diese Gestaltungselemente sollen Ihrem Betrieb ein „unverwechselbares Gesicht“ („Corporate Identity“) geben.

Wie kann ich meinen Firmenauftritt gestalten?

























Um Ihren Baubetrieb eng mit seiner „Corporate Identity“ zu verknüpfen, wählen Sie ein zunächst einfaches Werkzeug: die Beschriftung.

Briefköpfe, Visitenkarten, E-Mail-Signaturen, Kugelschreiber, die schon erwähnten Firmenfahrzeuge oder Ihre Arbeitskleidung – all das können Sie mit relativ wenig Aufwand mit Ihrem Logo, Schriftzug und eventuell weiteren Elementen versehen.

Eine Homepage ist mittlerweile DAS Aushängeschild auch für mittlere und kleinere Betriebe. Hier finden Ihre Kunden die Kontaktdaten, das Leistungsspektrum und (gerade in kleineren Betrieben wichtig, wo die persönliche Betreuung ganz oben ansteht) eine Vorstellung Ihres Teams. Idealerweise können Sie jetzt auf hochwertiges Bildmaterial oder vielleicht sogar auf ein Video zurückgreifen und in Ihre Homepage integrieren – das steigert neben dem heutzutage wichtigen optischen Auftreten auch die Wahrscheinlichkeit, in Suchmaschinen (wie etwa „Google“) besser gefunden zu werden.

Gibt es einen Kompass für den Werbemaßnahmenschungel?

Die folgende Übersicht soll Ihnen als Unternehmensgründer eine Orientierung für die verschiedenen, fortgeschrittenen Werbemaßnahmen geben:

| Werbemittel | Finanzieller Aufwand | Persönlicher Aufwand |
|---|---|--|
| Anzeigen in Zeitungen |  |  |
| Anzeigen auf Social Media |  |  (eigener Account Voraussetzung) |
| Anzeigen auf anderen Homepages, Google etc. |  |  |
| TV-/Kinospot |  |  (wenn in Konzeption/Dreh involviert) |
| Flyer |  |  |
| Mailing/Newsletter |  |  |
| Messestand |  |  |
| Plakate |  |  |
| Radiospot |  |  (wenn in Konzeption/Aufnahme involviert) |
| Social Media-Auftritt |  |  |
| Sponsoring |  |  |
| Werbegeschenke |  |  |

 gering  mittel  eher hoch  sehr hoch



Wenn Sie bei uns Verbandsmitglied sind, stellen wir Ihren Betrieb auf unserer Homepage www.lbb-bayern.de mit Kontaktdaten und Link zu Ihrer Betriebshomepage vor. Auch das hilft Ihnen, von Suchmaschinen besser gefunden zu werden.

Außerdem können Sie als Mitglied die Ausbildungsstellenbörse auf unserer Nachwuchsseite www.bauberufe.bayern für eigene Stellenangebote kostenfrei nutzen.



Was muss ich beim Datenschutz im Zusammenhang mit meiner Webseite beachten?

Wenn Sie Ihren Betrieb auf einer Webseite präsentieren, sollten Sie ein paar Grundregeln (Verschlüsselung, Datenschutzhinweis für Besucher der Webseite, Impressum, Hinweis auf Verbraucherschlichtungsstellen) beachten.



Über diese Grundregeln und Neuerungen erhalten Sie als Innungsmitglied regelmäßig Informationen, zum Beispiel durch unsere Verbandszeitschrift BLICKPUNKT BAU.

Wenn Sie Fotos, Landkarten und Grafiken auf Ihrer Webseite einbauen wollen, ist es unabdingbar, dass Sie sich vergewissern, dass Sie das auch dürfen. Selbst bei „lizenzfrei“ angebotenen Bildern Dritter empfehlen wir Ihnen, vorher zu prüfen, ob diese „Lizenzfreiheit“ auch für eine gewerbliche Nutzung gilt oder ob es besondere Nutzungsbedingungen gibt (typisch: Namensnennung des Fotografen/der Quelle). Ansonsten droht Ihnen eine teure Abmahnung. Auch wenn Sie Mitarbeiterfotos oder aus besonderer Perspektive aufgenommene Referenzbilder veröffentlichen, benötigen Sie eine Einwilligung.



Entsprechende Muster dafür stellt Ihnen als Innungsmitglied der Verband zur Verfügung.

Zwar stehen Sie als Handwerksbetrieb nicht im „Fadenkreuz“ der Aufsichtsbehörden für den Datenschutz, aber faktisch müssen auch Sie die Anforderungen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) erfüllen – auch wenn Sie nur die Kontakt- und Adressdaten der Kunden oder Lieferanten verarbeiten.



Wir haben eine einfache Schritt-für-Schritt-Anleitung für Innungsmitglieder entwickelt. Mit Hilfe der dort hinterlegten, zu bearbeitenden Muster wird Ihnen die Umsetzung der EU-DSGVO deutlich erleichtert.



ZUSAMMEN MEHR ERZIEHEN - IN WIRTSCHAFT, BILDUNG UND TECHNIK. Das Berufliche Breviarium

AKTUELLES

Einblicke in die Möglichkeiten der Digitalisierung
In einem neuen Artikel...

Neue Erkenntnisse zum...
Die Auswirkungen von...

Interessante...
Die Bedeutung von...

Ein berufliche Qualifikations...
Die Bedeutung von...

Neue Erkenntnisse...
Die Auswirkungen von...

Wichtigste...
Die Bedeutung von...

FÜR MITGLIEDER

- ...
- ...

FÜR DIE PRESSE

- ...
- ...

FÜR DIE INTERESSIERTE GEMEINSCHAFT

- ...
- ...

III. ICH BRAUCHE PERSONAL – WORAUF MUSS ICH ACHTEN?

Was muss ich beim Arbeitsrecht beachten?

Einen nicht zu unterschätzenden Faktor für den Erfolg Ihres Unternehmens stellen Ihre Mitarbeiter dar. Motivierte Mitarbeiter, die sich mit Ihnen als Arbeitgeber identifizieren, sind der Grundstein für Ihren wirtschaftlichen Erfolg. Voraussetzung hierfür ist ein von gegenseitiger Wertschätzung geprägtes, faires Miteinander zwischen Ihnen als Arbeitgeber und Ihren Arbeitnehmern. Den Rechtsrahmen für das Arbeitnehmer-Arbeitgeber-Verhältnis geben neben dem Arbeitsvertrag eine Vielzahl an Gesetzen und Tarifverträgen vor. Eine Orientierung innerhalb dieses „Normenschungels“ ist für Laien oftmals schwierig bis unmöglich.



Wir stehen Ihnen als Innungsmitglied bei allen arbeitsrechtlichen Themen mit spezialisierten Juristen beratend zur Seite.

Im Folgenden finden Sie einen Überblick über relevante Bereiche, die Sie als selbstständiger Unternehmer beachten müssen.

Was muss ich bei der Einstellung von Mitarbeitern beachten?

In Zeiten des Fachkräftemangels im Baugewerbe ist das Anwerben und Einstellen von Mitarbeitern gerade auch für Sie als Unternehmensgründer von großer Bedeutung.

Die Suche nach neuen Mitarbeitern beginnt in der Regel mit einer Stellenausschreibung in lokalen Printmedien oder online auf einschlägigen Portalen. Dabei müssen Sie im Hinblick auf das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) beachten, dass Ihre Stellenanzeige keine diskriminierenden Formulierungen enthalten darf. Sie sollte keine Kriterien beinhalten, die Bezug auf das Alter, das Geschlecht, die Religion und Weltanschauung, die ethnische Herkunft oder auf Behinderungen nehmen. Derartige Auswahlkriterien sind nur in Ausnahmefällen zulässig. Ein offensichtlicher Verstoß liegt beispielsweise vor, wenn bei Berufen, die geschlechtsunabhängig ausgeübt werden können, nur nach männlichen Bewerbern gesucht wird. Seit 1. Januar 2019 ist zudem neben männlich und weiblich noch ein „drittes Geschlecht“ anerkannt für Personen, die körperlich keinem der beiden Geschlechter zugeordnet werden können. Ihre Stellenausschreibung sollte daher den Zusatz (m/w/d) beinhalten. Weniger offensichtlich ist etwa ein Verstoß gegen das AGG, wenn Sie nach Verstärkung für ein „junges dynamisches Team“ suchen würden – aber auch hier kann bereits eine Altersdiskriminierung vorliegen.



Als Innungsmitglied können Sie Ihre Stellenausschreibung durch den Verband auf Rechtskonformität prüfen lassen.



Kristin Rödl

Rödl & Herdegen Bauunternehmen GmbH

Ich selbst sammle erst seit kurzem Praxis-
erfahrung – jedoch bin ich der Meinung,
dass Arbeiten mit Freude und Begeisterung
sowie das Handeln aus eigener Überzeu-
gung die Basis für eine spätere Unterneh-
mensführung darstellen.

Was muss ich beim Vorstellungsgespräch beachten?

War Ihre Stellenausschreibung erfolgreich, laden Sie die ausgewählten Bewerber zum Vorstellungsgespräch ein. Hierauf sollten Sie sich gewissenhaft vorbereiten und sich die Fragen an die Bewerber im Vorfeld überlegen. Beachten Sie dabei: Nicht jede Frage ist auch zulässig!

Unproblematisch sind Fragen zu beruflichem Werdegang, Zeugnissen und Prüfungsnoten, Arbeitserlaubnis etc. Darüber hinausgehende Fragen sind gegebenenfalls nur dann zulässig, wenn sie für die Ausübung der ausgeschriebenen Tätigkeit relevant sind und im engen Zusammenhang damit stehen. Beispielsweise ist die Frage nach Vorstrafen nur zulässig, soweit dies für die zu besetzende Arbeitsstelle wichtig ist. Sie können daher einen Kraftfahrer nach Verkehrsdelikten fragen, wogegen diese Frage bei Büroangestellten problematisch sein kann. Fragen nach Religion, Mitgliedschaften in der Gewerkschaft, Schwangerschaft, Schwerbehinderung etc. sind immer unzulässig.

Werden unzulässige Fragen gestellt, muss der Bewerber nicht wahrheitsgemäß antworten. Er hat dann ein „Recht zur Lüge“. Werden zulässige Fragen wahrheitswidrig beantwortet, kann der Arbeitsvertrag gegebenenfalls angefochten werden.

Was muss ich beim Abschluss von Arbeitsverträgen beachten?

Sind Sie sich mit einem Bewerber einig geworden, sollte der Arbeitsvertrag schriftlich aufgesetzt und unterschrieben werden. Von der besonders früher oft anzutreffenden Praxis, Arbeitsverhältnisse per Handschlag zu besiegeln, raten wir Ihnen ab. Sie als Arbeitgeber sind nach § 2 Nachweisgesetz verpflichtet, spätestens einen Monat nach dem vereinbarten Beginn des Arbeitsverhältnisses die wesentlichen Vertragsbedingungen schriftlich niederzulegen, die Niederschrift zu unterzeichnen und dem Arbeitnehmer auszuhändigen. Besonders wichtig ist die Einhaltung der Schriftform, wenn Sie ein Arbeitsverhältnis zeitlich befristet eingehen wollen. Wenn Sie die Befristung nicht schriftlich vor Arbeitsbeginn fixiert haben, liegt ein unbefristetes Arbeitsverhältnis vor.



Wir stellen Ihnen als Innungsmitglied Musterverträge für gewerbliche Arbeitnehmer sowie für Angestellte und Poliere auf unserer Webseite www.lbb-bayern.de zur Verfügung.



Welche Pflichten habe ich bei einem laufenden Arbeitsverhältnis? Und welche Rechte?

Das Arbeitsverhältnis ist geprägt von gegenseitigen Rechten und Pflichten.

Ihr Arbeitnehmer ist hauptsächlich zur Erbringung seiner Arbeitsleistung verpflichtet. Den Rahmen hierfür (Tätigkeit, Arbeitszeit, Arbeitsort etc.) geben in erster Linie der Arbeitsvertrag sowie die einschlägigen Tarifverträge und gesetzliche Regelungen vor. Da es in der Praxis meist nicht möglich ist, sämtliche Tätigkeiten im Arbeitsvertrag zu regeln, kommt Ihnen als Arbeitgeber auf Grundlage des Arbeitsvertrags ein Direktionsrecht (Weisungsrecht) zu. Ihr Direktionsrecht gestattet Ihnen im Rahmen der vertraglich vereinbarten Arbeitsleistung nach billigem Ermessen die Tätigkeit des Arbeit-

nehmers näher zu definieren. Vom Direktionsrecht werden Inhalt, Ort und Zeit der Arbeitsleistung erfasst. Tarifverträge oder gegebenenfalls Betriebsvereinbarungen können das Direktionsrecht einschränken. Wird das Direktionsrecht im Rahmen seiner Grenzen ausgeübt, muss der Arbeitnehmer der Anweisung Folge leisten.

Sie als Arbeitgeber sind demgegenüber in erster Linie zur Zahlung des vereinbarten Lohnes verpflichtet. Hierbei gilt grundsätzlich, dass Sie Lohn nur für geleistete Arbeit zu bezahlen haben – beziehungsweise gilt „ohne Arbeit kein Lohn“. In verschiedenen Situationen müssen Sie als Arbeitgeber den Arbeitnehmer aufgrund gesetzlicher oder tarifvertraglicher Vorgaben jedoch auch ohne Arbeitsleistung bezahlen. Dies ist etwa an den gesetzlichen Feiertagen, bei unverschuldeter Krankheit/Arbeitsunfähigkeit oder während des Urlaubs (bei gewerblichen Arbeitnehmern über die Urlaubskasse abgedeckt – dazu später) der Fall.

Entgeltfortzahlung

Bei krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit hat der Arbeitnehmer einen Anspruch auf Entgeltfortzahlung. Dieser Anspruch setzt voraus, dass das Arbeitsverhältnis vier Wochen ohne Unterbrechung bestanden hat und die Arbeitsunfähigkeit nicht selbst verschuldet war. Hat der Arbeitnehmer die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder durch grob fahrlässiges Verhalten herbeigeführt, besteht kein Anspruch. Dies ist beispielsweise der Fall bei Arbeitsunfähigkeit durch einen Verkehrsunfall aufgrund Trunkenheit oder Nutzung des Mobiltelefons am Steuer.

Urlaub

Damit sich die Arbeitnehmer erholen können, haben sie einen Anspruch auf Urlaub bei fortlaufender Bezahlung. Der Urlaub muss durch Sie als Arbeitgeber genehmigt werden. Eine Selbstbeurlaubung ist nicht zulässig und kann zu Abmahnung oder sogar Kündigung führen. Bei der zeitlichen Festlegung des Urlaubs müssen Sie die Urlaubswünsche des Arbeitnehmers berücksichtigen, es sei denn betriebliche Gründe oder Urlaubswünsche anderer, schutzwürdigerer Arbeitnehmer stehen entgegen. Der Urlaub ist grundsätzlich im laufenden Jahr zu nehmen. Nach dem Bundesurlaubsgesetz verfällt der Urlaubsanspruch zum Jahresende, außer der Urlaub konnte krankheitsbedingt oder aus betrieblichen Gründen nicht genommen werden. Das Bundesurlaubsgesetz muss jedoch europarechtskonform dahingehend ausgelegt werden, dass der Urlaub nur dann zum Jahresende verfällt, wenn Sie als Arbeitgeber den Arbeitnehmer rechtzeitig darauf hingewiesen und ihm die Möglichkeit eingeräumt haben, den Urlaub tatsächlich auch zu nehmen. Eine hiervon abweichende Regelung gilt für gewerbliche Arbeitnehmer des Baugewerbes. Für diese Arbeitnehmer gilt, dass der Urlaub noch bis 31. Dezember des Folgejahres genommen werden kann. Im darauffolgenden Jahr hat der gewerbliche Arbeitnehmer im Baugewerbe einen „Entschädigungsanspruch“ gegenüber der Urlaubskasse in Höhe der Urlaubsvergütung.

Wie kann ein Arbeitsverhältnis beendet werden?

Das Arbeitsverhältnis zwischen Ihnen und Ihrem Arbeitnehmer können beide Seiten auf verschiedene Weisen beenden.

Das befristete Arbeitsverhältnis

Steht von vornherein fest, dass und wann das Arbeitsverhältnis wieder beendet werden soll, können Sie das Arbeitsverhältnis bereits im Voraus befristet eingehen. Eine Befristung ist mit Sachgrund, wie etwa zur Elternzeitvertretung, aber auch sachgrundlos möglich. Eine sachgrundlose Befristung kann grundsätzlich maximal auf die Dauer von zwei Jahren erfolgen. Innerhalb dieser zwei Jahre ist eine dreimalige Verlängerung des gleichen Arbeitsverhältnisses möglich. Abweichend hiervon gelten für Sie als neugegründetes Unternehmen erleichterte Befristungsmöglichkeiten. In den ersten vier Jahren nach der Gründung besteht die Möglichkeit, kalendermäßig befristete Arbeitsverträge bis zu einer Gesamtdauer von vier Jahren zu befristen. Die Zahl der Verlängerungsverträge ist nicht beschränkt. Der Arbeitnehmer darf darüber hinaus nicht zu einem früheren Zeitpunkt schon einmal bei Ihnen beschäftigt gewesen sein. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass sowohl die Befristung mit Sachgrund, als auch die ohne Sachgrund schriftlich vor Arbeitsbeginn zu erfolgen hat. Ist die Befristung fehlerhaft, so liegt ein unbefristetes Arbeitsverhältnis vor. Ist die Befristung wirksam, endet das Arbeitsverhältnis automatisch.



Im Befristungsrecht sind in absehbarer Zeit Änderungen zu erwarten, über die wir Sie als Innungsmitglied informieren.

Kündigung

Der am häufigsten vorkommende Beendigungstatbestand ist die Kündigung durch den Arbeitgeber. Hierbei muss zwischen betriebsbedingter, verhaltensbedingter und personenbedingter Kündigung unterschieden werden. Die Kündigung muss dem Arbeitnehmer immer schriftlich zugehen, um wirksam zu werden.

Kündigungsschutzgesetz

Welche Maßstäbe an die Wirksamkeit einer Kündigung zu setzen sind, wird hauptsächlich durch die Größe des Unternehmens festgelegt. Im Kleinbetrieb unter zehn Mitarbeitern ist nur ein Mindestmaß an sozialer Rücksichtnahme einzuhalten; lediglich missbräuchliche und treuwidrige Kündigungen sind verboten. Ab einer Betriebsgröße von zehn Mitarbeitern muss das Kündigungsschutzgesetz eingehalten werden, wenn das Arbeitsverhältnis länger als sechs Monate bestanden hat. Eine Kündigung ist dann immer nur als letztes Mittel zulässig.

Die betriebsbedingte Kündigung

Bei einer betriebsbedingten Kündigung bedeutet dies etwa, dass der Arbeitsplatz tatsächlich weggefallen sein muss und eine anderweitige Beschäftigung im Unternehmen nicht möglich ist. Zudem müssen Sie im Rahmen einer Sozialauswahl

prüfen, ob nicht weniger schutzbedürftige, vergleichbare Arbeitnehmer vorrangig gekündigt werden müssen. Zu guter Letzt darf eine einzelfallbezogene Abwägung aller Umstände nicht gegen die Kündigung sprechen.

Die verhaltensbedingte Kündigung

Eine verhaltensbedingte Kündigung als letztes Mittel setzt in der Regel voraus, dass zuvor eine Abmahnung erfolgt ist und trotz Abmahnung erneut ein gleichartiger Verstoß begangen wurde. Bei nur leichten Verstößen können auch mehrere Abmahnungen erforderlich sein. In besonders gravierenden Fällen (zum Beispiel Diebstahl, Handgreiflichkeiten gegenüber Vorgesetzten) kann je nach Einzelfall eventuell auch auf eine Abmahnung verzichtet werden.

Die personenbedingte Kündigung

Weiter kommen personenbezogene Kündigungen in Betracht. Der Hauptfall hierfür ist die krankheitsbedingte Kündigung. Bei einer krankheitsbedingten Kündigung müssen vier Kriterien erfüllt sein: Eine negative Gesundheitsprognose, eine erhebliche Beeinträchtigung der betrieblichen Interessen, die Unmöglichkeit der Weiterbeschäftigung auf einem anderem Arbeitsplatz und eine Einzelfallabwägung.

Ist ein Arbeitnehmer innerhalb eines Jahres (12 Monate, nicht Kalenderjahr) länger als sechs Wochen ununterbrochen oder wiederholt krank, muss der Arbeitgeber ein betriebliches Eingliederungsmanagement durchführen. Ist dies nicht erfolgt, kann dies bei einer Überprüfung den Ausschlag für die Unwirksamkeit der Kündigung geben.

Der Aufhebungsvertrag

Sind Sie sich mit Ihrem Arbeitnehmer einig, dass das Arbeitsverhältnis beendet werden soll, ist ein schriftlicher Aufhebungsvertrag das Mittel der Wahl. Den Inhalt des Aufhebungsvertrages können Sie grundsätzlich frei gestalten und über den Beendigungszeitpunkt hinaus noch andere Punkte wie etwa Urlaub, Freistellung etc. regeln. Einen Anspruch Ihres Arbeitnehmers auf eine Abfindung gibt es grundsätzlich weder bei einer Kündigung noch bei einem Aufhebungsvertrag. Sie müssen beachten, dass bei freiwilliger Beendigung des Arbeitsverhältnisses dem Arbeitnehmer eventuell eine Sperrzeit für den Bezug von Arbeitslosengeld droht.

Das Arbeitszeugnis

Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses hat jeder Arbeitnehmer einen Anspruch auf ein Zeugnis. Der Arbeitnehmer hat die Wahl zwischen einem einfachen Zeugnis und einem qualifizierten Zeugnis. Während das einfache Zeugnis „nur“ Grundinformationen wie etwa Dauer des Arbeitsverhältnisses und Art der Aufgaben enthält, werden in einem qualifizierten Arbeitszeugnis auch die persönliche Leistung und Führung im Arbeitsverhältnis beschrieben und bewertet. Sie müssen das Zeugnis wohlwollend formulieren und es darf dem beruflichen Fortkommen des Arbeitnehmers nicht entgegenstehen. Dabei muss der Zeugnisinhalt aber in jedem Fall der Wahrheit entsprechen. Auch wenn das Zeugnis verständlich formuliert sein muss, hat sich in der Praxis ein „Sprachcode“ etabliert, der dem kundigen Zeugnisleser Rückschlüsse auf die tatsächliche Bewertung des Arbeitnehmers ermöglicht.



Sollten hierbei Unklarheiten auftauchen, leisten wir Ihnen als Innungsmitglied gerne Hilfestellung.

Der Zeugnisanspruch stellt eine so genannte Holschuld des Arbeitnehmers dar. Das heißt, der Arbeitnehmer muss, sofern zumutbar, das Arbeitszeugnis beim Arbeitgeber abholen. In der Regel wird das Zeugnis jedoch bereits am letzten Arbeitstag übergeben oder auf Bitten des Arbeitnehmers postalisch versandt.

Was muss ich beim Tarifrecht beachten?

Tarifverträge regeln oftmals in Abweichung von gesetzlichen Vorgaben die Rechte und Pflichten von Arbeitsverhältnissen und beinhalten in erster Linie Vereinbarungen über den Inhalt und gegebenenfalls die Beendigung von Arbeitsverhältnissen. Darüber hinaus können über Tarifverträge, wie für das Baugewerbe geschehen, Themen wie beispielsweise Arbeitszeit, 13. Monatseinkommen oder zusätzliche Altersversorgung geregelt werden.

Tarifparteien

Tarifverträge werden von den Tarifvertragsparteien abgeschlossen. Sie gelten bundesweit, wenn sie von den Zentralen Tarifvertragsparteien abgeschlossen werden, beziehungsweise auf Landesebene bei Abschluss durch die Landesverbände. Die Zentralen Tarifvertragsparteien im Baugewerbe sind auf Arbeitgeberseite der Zentralverband des Deutschen Baugewerbes sowie der Hauptverband der Deutschen Bauindustrie, auf Arbeitnehmerseite die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU). Auf Landesebene sind auf Arbeitgeberseite beispielsweise die Bayerischen Baugewerbeverbände Tarifpartei, auf Arbeitnehmerseite die IG BAU.

Tarifbindung

Ein Tarifvertrag gilt dann, wenn Sie als Arbeitgeber vom räumlichen und betrieblichen Geltungsbereich sowie der Arbeitnehmer vom persönlichen Geltungsbereich des Tarifvertrags erfasst ist. Er ist auf das einzelne Arbeitsverhältnis anzuwenden, wenn entweder doppelte Tarifbindung besteht (sowohl Arbeitnehmer als auch Arbeitgeber sind Mitglied in der jeweiligen Tarifvertragspartei), er durch einzelvertragliche Bezugnahme zum Inhalt des Arbeitsvertrags gemacht oder für allgemeinverbindlich erklärt wurde.

Die wichtigsten Tarifverträge

Für das Baugewerbe gibt es eine Vielzahl von Tarifverträgen. Die in der Praxis wichtigsten sind der Bundesrahmentarifvertrag (BRTV) sowie der Tarifvertrag zur Regelung der Mindestlöhne im Baugewerbe (TV Mindestlohn). Der BRTV enthält Regelungen von der Einstellung über Lohn und Urlaub bis hin zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Der TV Mindestlohn setzt die Mindestvergütung fest und fördert so den fairen Wettbewerb. Beide Tarifverträge sind allgemeinverbindlich und daher zwingend anzuwenden.



Thomas Scheibel

Josef Scheibel GmbH & Co. KG

Gerade im Arbeitsrecht ist es wichtig, immer auf dem Laufenden zu bleiben, da permanent neue Gesetze und Normen erlassen werden. Hier vertraue ich auf den Service der Bauinnung, die uns mit ihrem juristischen Knowhow jederzeit beratend und unterstützend zur Seite steht.

Wie kann ich meinen Mitarbeiter qualifizieren und worauf muss ich dabei achten?

Wie läuft Ausbildung ab?

Gut ausgebildete Fachkräfte sind für jeden Handwerksbetrieb von ausschlaggebender Bedeutung. Statistiken belegen, dass die Zahl der Ausbildungsabbrüche steigt und die Fluktuation nach bestandener Ausbildung und die Abwanderung in andere Branchen zunehmen. Daher ist es für Sie empfehlenswert, über den eigenen Bedarf hinaus auszubilden, um sicher zu stellen, dass genügend Fachkräftenachwuchs für Ihren eigenen Betrieb zur Verfügung steht. Aufgrund der Ausbildererstattungen der SOKA-BAU (siehe S. 35) bleiben Ihre betrieblichen Kosten in einem überschaubaren Rahmen und sie werden sich in der Regel nach kurzer Zeit amortisieren.

Damit die Auszubildenden baugewerbeübergreifende Handwerksfertigkeiten kennen und erlernen, ist eine überbetriebliche Ausbildung unerlässlich. Diese dauert 32 Wochen über die gesamte dreijährige Ausbildungszeit und findet zusätzlich zur Berufsschule in den überbetrieblichen Ausbildungszentren der Bauwirtschaft oder der Handwerkskammern statt. Es besteht die Möglichkeit, besondere fachspezifische Angebote wie zum Beispiel Baugeräteführerkurse im Rahmen der überbetrieblichen Ausbildung zu absolvieren.



Die Bauinnungen sind die zuständigen Stellen für die Abschlussprüfungen. Über die Innungen können im Einklang mit der Ausbildungsverordnung der Bauwirtschaft besondere Lehrinhalte mit den überbetrieblichen Ausbildungszentren abgestimmt werden.

Wo kann ich meine Mitarbeiter und mich weiterbilden?

Das Thema berufliche Fort- und Weiterbildung ist im Baugewerbe aktueller denn je. Die Digitalisierung und damit verbundene neue Methoden, Prozesse und technische Lösungen machen eine fortlaufende Qualifizierung sowohl von Ihnen als Unternehmer als auch Ihren Mitarbeitern erforderlich. Dabei erhält Fortbildung Ihre berufliche Qualifikation und die Ihrer Mitarbeiter, verbessert die berufliche Leistungsfähigkeit, bietet neue Einsatzmöglichkeiten und erweitert das Angebot Ihres Unternehmens. Auch gibt es Pflichtfortbildungen, die durch das Berufsrecht gefordert werden.

Die Bayerische BauAkademie in Feuchtwangen bietet als zentrale Einrichtung unseres Berufsförderungswerks ein umfangreiches Kursprogramm für die unterschiedlichen Gewerke an und begleitet dabei Sie als Bauunternehmer und Ihre Mitarbeiter mit auf die Anforderungen der Branche abgestimmten Angeboten.

Schwerpunkt der BauAkademie ist dabei die Bildung und Qualifikation im Bauhaupt- und Baunebengewerbe mit über 450 Kursen in den Bereichen Bautechnik, Maschinenteknik, EDV, Digitalisierung im Baugewerbe, Baurecht, Management im Baugewerbe, ExpertenForen sowie Aufstiegsfortbildungen und Meisterkursen.

Das aktuelle Kursprogramm finden Sie auf www.baybauakad.de.



Die Bayerische BauAkademie



Haupteingang

Rezeption/Anmeldung
Fritz-Ehrmann-Saal
Café
Verwaltung

Was muss ich bei der Zusammenarbeit mit Nachunternehmern beachten?

Die derzeit gute Konjunktur in der Bauwirtschaft kann dazu führen, dass Unternehmen aufgrund der Vielzahl an Aufträgen überlastet sind. Zudem werden gerade bei großen Aufträgen oftmals bei Teilgewerken spezielle Fähigkeiten vorausgesetzt, die Sie als einzelnes Unternehmen nicht ständig intern vorhalten können. In derartigen Situationen ist es häufig sinnvoll, Aufträge an Nachunternehmer zu vergeben. Juristisch gesehen erbringen Nachunternehmer aufgrund eines eigenen Werkvertrages im Auftrag eines anderen Unternehmens (des Hauptunternehmers) Arbeiten, die der Hauptunternehmer dem Auftraggeber schuldet. Das Nachunternehmen ist dabei rechtlich selbstständig und trägt das volle Risiko der Auftragserfüllung.

Die Auftragsvergabe an Nachunternehmen ist jedoch in vielerlei Hinsicht nicht ohne Risiko. Zunächst müssen Sie bei der Vergabe von Aufträgen an Nachunternehmer darauf achten, dass tatsächlich eigenständige Werkverträge abgeschlossen werden und keine Leiharbeit oder bei Solo-Selbstständigen Scheinselbstständigkeit vorliegt. Bei der Abgrenzung ist die tatsächliche Umsetzung des Vertrags in die Praxis maßgeblich. Es darf kein „Scheinwerkvertrag“ vorliegen.

Im Rahmen einer Gesamtbetrachtung spricht für einen echten Werkvertrag etwa, wenn eine abgrenzbare Werkleistung geschuldet ist, der Nachunternehmer in der Art und Weise, wie der Auftrag erfüllt wird, frei ist und das Kalkulationsrisiko sowie die Gewährleistungspflicht trägt. Für Leiharbeit/Scheinselbstständigkeit hingegen spricht, wenn der Hauptunternehmer typische Arbeitgeberrechte gegenüber den Mitarbeitern des Nachunternehmens ausübt (Arbeitsanweisungen), den Arbeitnehmern erst auf der Baustelle Aufgaben zugewiesen werden, die gemeinsam mit den Arbeitnehmern des Hauptunternehmens durchgeführt werden und der Hauptunternehmer Maschinen und/oder Werkzeug stellt.

Stellt sich heraus, dass die Arbeiten aufgrund eines „Scheinwerkvertrags“ durchgeführt wurden, drohen erhebliche Konsequenzen. Die illegale Arbeitnehmerüberlassung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar. Zudem droht eine Strafbarkeit wegen Hinterziehung von Sozialversicherungsbeiträgen. Solo-Selbstständige werden als Scheinselbstständige dann wie Arbeitnehmer behandelt, was zu einem Weiterbeschäftigungsanspruch, erheblichen Nachzahlungsforderungen an Sozialversicherung und Sozialkassenbeiträgen sowie ebenfalls zu strafrechtlichen Ermittlungen führen kann.

Doch selbst wenn Nachunternehmen korrekt als solche eingesetzt werden, drohen den Hauptunternehmen Haftungsrisiken. Ein Baubetrieb, der einen anderen Unternehmer mit Erbringung von Bauleistungen beauftragt, haftet für die Zahlung der Sozialversicherungs- und Unfallversicherungsbeiträge. Dies gilt ab einem geschätzten Gesamtwert aller für ein Bauwerk in Auftrag gegebenen Leistungen in Höhe von 275.000 Euro (Bagatellgrenze). Die Haftung entfällt nur dann, wenn der Hauptunternehmer nachweisen kann, dass er ohne eigenes Verschulden davon ausgehen konnte, dass der Nachunternehmer seine Zahlungspflichten erfüllt.

Zudem haftet der Hauptunternehmer auch für die Zahlung des Mindestlohns an die Arbeitnehmer sowie für die Zahlung der Urlaubskassenbeiträge. Die Haftung hinsichtlich des Mindestlohns gilt als Kettenhaftung für sämtliche Nachunternehmer und ist nicht abdingbar. Durch eine monatliche Mindestlohnbestätigung der Arbeitnehmer kann ein Risiko lediglich verringert, aber nicht ausgeschlossen werden. Eine Befreiung von der Nachunternehmerhaftung für den Urlaubskassenbeitrag tritt ein, wenn das Nachunternehmen präqualifiziert ist und/oder eine Enthaltungsbescheinigung der SOKA-BAU vorliegt.

Was muss ich zu den Sozialkassen des Baus (SOKA-BAU) wissen?

Die Bauwirtschaft ist von besonderen Arbeitsbedingungen geprägt, die branchenspezifische Lösungen erfordern. Insbesondere ist unsere Branche durch fehlende stationäre Produktionsstätten, kleingewerbliche Unternehmensstrukturen und Witterungsabhängigkeit gekennzeichnet und es ist eine verhältnismäßig hohe Fluktuation der Mitarbeiter zu verzeichnen. Diese Besonderheiten führten bereits in den 50er Jahren zur Gründung der Sozialkassen der Bauwirtschaft. Sie sind gemeinsame Einrichtungen der Tarifvertragsparteien und bestehen aus der Urlaubs- und Lohnausgleichskasse des Baugewerbes (ULAK) sowie der Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes (ZVK). Die Kassen erbringen für die Beschäftigten der Bauwirtschaft Leistungen hinsichtlich betrieblicher Altersvorsorge sowie Ausbildungsförderung. Für gewerbliche Arbeitnehmer werden zusätzlich auch Leistungen im Hinblick auf deren Urlaub erbracht. Für Betriebe mit Sitz in Bayern sichert die Gemeinnützige Urlaubskasse des Bayerischen Baugewerbes e. V. (UKB) die Urlaubsansprüche der gewerblichen Arbeitnehmer.

Das Verfahren mit den Sozialkassen ist im allgemeinverbindlichen Tarifvertrag über das Sozialkassenverfahren (VTV) geregelt. Zur Teilnahme am Sozialkassenverfahren sind alle Baubetriebe berechtigt und verpflichtet, die ihren Betriebsitz in Deutschland haben. Einbezogen sind auch gewerbliche Arbeitnehmer aus dem Ausland, die nach Deutschland entsandt werden. Dies führt dazu, dass auf deutschen Baustellen einheitliche Regelungen existieren und Preisdumping verhindert wird.

Die Sozialkassenbeiträge werden von den Arbeitgebern aufgebracht. Grundlage für die Berechnung der Beiträge für gewerbliche Arbeitnehmer ist die Summe der Bruttolöhne aller gewerblichen Arbeitnehmer, die im Betrieb beschäftigt sind. Aus dieser Lohnsumme ist ein jährlich festgelegter Prozentsatz an die Sozialkassen abzuführen. Für nicht gewerbliche Angestellte ist jeweils eine monatliche Pauschale durch den Arbeitgeber zu bezahlen.

IV. WELCHE RICHTLINIEN UND VORGABEN MUSS ICH BEIM BAUEN ERFÜLLEN?

Was ist die VOB/C?

Die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) ist ein vom Deutschen Vergabe- und Vertragsausschuss für Bauleistungen erarbeitetes und fortgeschriebenes dreiteiliges Regelwerk für die Vergabe und Vertragsbedingungen bei Bauaufträgen. Der dritte Teil der VOB, die VOB/C, beschreibt in aktuell mehr als 60 sogenannten Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen (ATV) für jede baugewerbliche Tätigkeit allgemeine technische Vertragsbedingungen. Öffentliche Auftraggeber müssen diese grundsätzlich bei ihren gewerkespezifischen Ausschreibungen und Vergaben verwenden.

Die ATVEN haben jedoch weit darüber hinaus eine enorme Bedeutung für Sie als Bauunternehmer, weil sie branchenübliche und sehr häufig verwendete Regelungen für die Leistungsbeschreibung, der Abgrenzung zu anderen Gewerken, zu den verwendeten Stoffen und Baustoffen, zur Ausführung, zu den Nebenleistungen und Besonderen Leistungen sowie zur Abrechnung treffen.

Daher ist es unerlässlich, dass Sie als selbstständiger Unternehmer die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Ihr Gewerk und möglichst auch in angrenzenden Gewerken genau kennen und sich ständig auf dem Laufenden halten.



Wir beantworten unseren Innungsmitgliedern projektspezifische Fragen und helfen bei der Auslegung – zusätzlich berichten wir regelmäßig über Änderungen und spezielle Auslegungsfragen.

Wo finde ich die aktuellen Baunormen?



Exklusiv können Sie als Innungsmitglied die rund sechshundert wichtigsten Baunormen im Normenportal unseres Bundesverbandes ZDB zu einem günstigen Pauschalpreis online nutzen.

Das Portal enthält sämtliche Normen, die für die im Baugewerbe vertretenen Gewerke von Bedeutung sind – einschließlich der VOB. Die Normen werden ständig aktualisiert. Dadurch ist sichergestellt, dass immer der neueste Stand für Sie verfügbar ist.

Wo bekomme ich technische Beratung, wenn Fragen auftauchen?

Normenrecherche und Normenauslegung ist für Sie als Bauunternehmer alleine oftmals schwierig und aufwändig.



Exklusiv für unsere Innungsmitglieder gibt es daher unseren technischen Beratungsservice, der Sie unterstützt, schwierige Auslegungsfragen zu klären. Darüber hinaus stehen wir durch ein bundesweites Netzwerk zu vielen Experten einschließlich den baugewerblichen Vertretern in den Normengremien in Kontakt. Über dieses Netzwerk besteht für Sie als Innungsmitglied die Möglichkeit, aktiv an der Normung teilzunehmen.

Muss ich auf jeder Baustelle „das Rad neu erfinden“?

Individuelles Bauen ist ausgesprochen komplex geworden. Durch grundsätzliche Veränderungen im Bauproduktenrecht müssen Sie als Bauunternehmer Ihre Bauprodukte vor der Verwendung projektspezifisch auf der Grundlage der europäisch harmonisierten Normen, der produktspezifischen Zulassungen oder den technischen Baubestimmungen auf ihre Verwendbarkeit prüfen. Um diesen Aufwand und die damit verbundenen Risiken zu minimieren, ist es ratsam, sich eine Geschäftsstrategie zu überlegen, die darauf abzielt, Wiederholungseffekte zu erzielen.

Ähnlich wie in der Automobilindustrie, die Modellplattformen hat und von denen ausgehend neue Modelle entwickelt werden, ist es auch für Sie als Bauunternehmer sinnvoll, bestimmte Grundkonstruktionen zu entwickeln. Wenn deren technische Eignung bereits geprüft ist, können Sie diese immer wieder nutzen. Basierend auf solchen „Konstruktionsplattformen“ können Sie dann auf individuelle Kundenwünsche reagieren.

Wie führe ich sichere Arbeitsmethoden in meinem Unternehmen ein?

Zur Planung einer guten Baukonstruktion müssen Sie auch bereits im Vorfeld planen, welche Hilfsmittel für die Bauausführung beziehungsweise Montage benötigt werden. Dabei unterstützen Sie die gesetzlichen Unfallversicherungsträger mit einschlägigen Informationen. Mit sicher zu verwendenden und ergonomisch guten Arbeitsmitteln können Ihre Mitarbeiter auf den Baustellen bessere Arbeitsergebnisse erzielen, sind zufriedener mit ihren Arbeitsbedingungen und haben weniger Ausfallzeiten.



Wir informieren regelmäßig über Aktualisierungen im Bereich Arbeitsschutz und unterstützen Sie als Innungsmitglied dabei, immer auf dem Laufenden zu bleiben.

Bei Ihrer Unternehmensgründung, spätestens aber wenn Sie die ersten Mitarbeiter einstellen, müssen Sie allgemeine Gefährdungsbeurteilungen für den Betrieb erarbeiten und dokumentieren.

vr-smart-guide.de/einfach-machen

Finanzen. Einfach machen. Mit dem VR Smart Guide.

Morgen
kann kommen.

Wir machen den Weg frei.

VR SMART GUIDE

Jetzt
informieren!

Wir finden, Finanzen und Buchhaltung sollten sich für Unternehmen einfach und zeitsparend erledigen lassen. Der digitale VR Smart Guide hilft dabei. So lässt sich morgen schon heute besser planen.

Münchner Bank eG 

40.000 UNTERNEHMEN DER BAUWIRTSCHAFT- OHNE LIQUIDITÄTSENGPÄSSE.

VON EXPERTEN
VERSICHERT

VHV ///
VERSICHERUNGEN

DEUTSCHLANDS BESTE KAUTIONSVERSICHERUNG

Über 270.000 Bürgschaften pro Jahr, mehr als 5 Mrd. Euro Gesamtbligo – als führender Kautionsversicherer sorgt die VHV für die Liquidität zehntausender Bauunternehmen und Handwerker und somit für deren finanzielle Absicherung. Mehr Informationen erhalten Sie von Ihren **VHV Gebietsdirektionen: München, Paul-Heyse-Straße 38, T 089.532 99-264 / Nürnberg, Fürther Straße 9, T 0911.926 85-12 / Passau, Dr.-Emil-Brichtha-Straße 9, T 0851.988 48-10** oder unter www.vhv-bauexperten.de

Was gehört zu einer guten Arbeitsvorbereitung?

Ihr Unternehmenserfolg hängt vom Erfolg jeder einzelnen Baustelle ab. Dafür ist es notwendig, dass Sie die Angebotsunterlagen gründlich auswerten. Sie müssen die technischen Vertragsbedingungen auf Durchführbarkeit prüfen und im Auftragsfall bei der Arbeitsvorbereitung berücksichtigen. Bei Unklarheiten der Spezifikationen von Bauprodukten müssen Sie frühzeitig eine Klärung mit dem Auftraggeber oder seinen Planern herbeiführen. Bei öffentlichen Vergabeverfahren sind Bieterfragen das Mittel der Wahl für Sie, um ungenaue technische Vertragsbedingungen während des Verfahrens aufzuklären.

Als Bauunternehmer müssen Sie die technischen Spezifikationen von angebotenen Bauprodukten für den jeweiligen Verwendungsfall prüfen.

Nach der Auftragsvergabe müssen Sie die Bauproduktenbestellungen technisch und logistisch abklären. Für jedes zu verwendende Bauprodukt sollte bei Ihnen eine Dokumentation vorliegen, die belegt, dass das Produkt für den jeweiligen Einsatzbereich geeignet ist. Die Verwendbarkeitsnachweise sollten Sie bereits vor dem Produkteinkauf dokumentieren und immer aktuell halten. Etwaige Ausführungshinweise müssen Sie an die Mitarbeiter weitergeben und gegebenenfalls erläutern.

Für die Bauausführung müssen Sie Gefährdungsbeurteilungen, die allgemein für den gesamten Betrieb gelten, gegebenenfalls projektspezifisch anpassen und den Mitarbeitern vermitteln. Sämtliche Arbeitsmittel (zum Beispiel Gerüste, Seitenschutz etc.) müssen rechtzeitig auf der Baustelle vorhanden sein.

Wenn Sie die Vorleistung prüfen, sich daraus ergebene Fragen klären und aktiv Ihre Hinweis- und Bedenkenpflicht ausüben, tragen Sie unmittelbar zum Baustellenerfolg bei.

Zu den häufigsten Ursachen für Baumängel gehören in der Praxis die Reibungsverluste zwischen Planern und Bauausführenden. Sehr häufig sind Pläne unvollständig oder widersprüchlich. Als Bauunternehmer müssen Sie auf offensichtliche Planungsmängel hinweisen. Dazu ist es erforderlich, dass Sie rechtzeitig vor Bauausführung eine Plausibilitätsprüfung der Planung durchführen. Bauherren erwarten, dass ihre Auftragnehmer gemeinsam möglichst konfliktfrei als Team ihr Bauprojekt abwickeln.

Kann ich als Bauunternehmer Planungsleistungen erbringen?

Grundsätzlich ja – private Kunden vergeben Aufträge an Handwerksunternehmen häufig auf Grundlage von Plänen, die technisch nicht ausgereift sind, in Verbindung mit Planungsleistungen. Sie müssen sich als Bauunternehmer darüber im Klaren sein, dass Sie dabei zusätzliche Planerrisiken eingehen, die über Ihr eigenes Gewerk hinausreichen können. Wer als Bauunternehmer plant, sollte im Hinterkopf behalten, dass Schäden, die auf Planungsfehler zurückzuführen sind, in der Regel von der Betriebshaftpflichtversicherung nicht gedeckt sind.



IQ – BAUEN MIT
INNUNGSQUALITÄT

Bauen mit IQ: Wie optimiere ich meine Betriebsabläufe?

„Bauen mit IQ“ ist eine Qualitätsgemeinschaft entwickelt von Unternehmern – für Unternehmer. Ziel ist es unter anderem, durch die Optimierung der Betriebsabläufe Kosten zu sparen und die Qualität der Bauleistung kontinuierlich zu verbessern. Was dann ebenfalls wieder Kosten sparen hilft. Bauen mit IQ wurde 2001 gegründet und ist ein freiwilliger Zusammenschluss von mittelständischen Baufirmen aller Fachgewerke zu einer Qualitätsgemeinschaft. Diese hat sich zum Ziel gesetzt, ein Qualitätssicherungs-Verfahren auf Basis von anerkannten QM-Systemen wie die DIN EN ISO 9001 speziell für mittelständische Bauunternehmen unterschiedlicher Gewerke zu entwickeln, umzusetzen und zu zertifizieren.

Im Vordergrund stehen dabei:

- die Erfüllung der Kundenwünsche in allen Bauphasen,
- klar strukturierte Betriebsabläufe zur Vermeidung von Fehlern,
- die Feststellung, Umsetzung und Überprüfung von Qualitätsanforderungen der Bauaufträge,
- die kontinuierliche Überwachung der Einhaltung technischer Regelwerke und die Dokumentation der Ergebnisse,
- die Einhaltung der Anforderungen an Sicherheits- und Arbeitsschutz zur Unfallverhütung und zum Schutz der Umwelt,
- der Einsatz von motiviertem, qualifiziertem und geschultem Fachpersonal.

Die Mitglieder von Bauen mit IQ unterziehen sich alle zwei Jahre einer Überprüfung durch die ZertBau Berlin und erhalten dabei wertvolle Handlungsempfehlungen.

Werden Sie Mitglied dieser Qualitätsgemeinschaft!

Alle Informationen hierzu finden Sie auf der IQ-Webseite unter www.innungsqualitaet.de.



V. WIE KANN ICH MICH IM RECHTSDSCHUNDEL ZURECHTFINDEN?

Gerade bei Neugründungen besteht für Sie als Bauunternehmer nicht selten der Bedarf, sich eine zweite Meinung einzuholen.



Die Experten unserer Innungen und der Hauptgeschäftsstelle in den Bereichen Steuern und Betriebswirtschaft, Technik, Arbeits- und Baurecht bieten genau das für die Innungsmitglieder an. Neben dem Mitgliedsbeitrag fallen für Sie keine gesonderten Kosten an.

Welche Grundlagen muss ich im Baurecht beachten?

Im Baurecht wird üblicherweise zwischen privatem Baurecht und öffentlichem Baurecht unterschieden. Das private Baurecht regelt hierbei die rechtlichen Beziehungen zwischen Ihnen als Bauunternehmer und Ihren Auftraggebern. Grundlage hierfür sind insbesondere die Normen zum sogenannten Werkvertragsrecht im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB). In der Praxis werden diese häufig durch Allgemeine Geschäftsbedingungen – wie zum Beispiel die VOB/B – ergänzt.

Im Gegensatz dazu regelt das öffentliche Baurecht insbesondere, wo ein Bauvorhaben zulässig ist und welche Voraussetzungen erfüllt werden müssen, um eine notwendige Baugenehmigung zu erhalten. In diesem Zusammenhang ist insbesondere die Bayerische Bauordnung von Bedeutung. In dieser wird zum Beispiel das Baugenehmigungsverfahren geregelt oder auch festgelegt, unter welchen Voraussetzungen die Baubehörden einen Bau einstellen dürfen.

Eine Besonderheit in der Bayerischen Bauordnung ist die sogenannte kleine Bauvorlageberechtigung. Hiernach sind Sie als Meister des Maurer- und Betonbauerhandwerks berechtigt, Bauanträge für bestimmte kleinere Bauvorhaben einzureichen. Insbesondere beim Bau von Einfamilienhäusern stellt dies für Sie eine Erleichterung dar.

„Wer schuldet was bis spätestens wann?“ – Eine häufige Streitfrage

Grundsätzlich ergibt sich aus dem Bauvertrag einschließlich Anlagen, was gebaut werden soll und welche Vergütung Sie als Unternehmer dafür erhalten. In der Praxis werden Bauvorhaben nicht selten abweichend vom ursprünglichen Angebot ausgeführt. Gründe dafür gibt es viele: Die tatsächlichen Gegebenheiten sind anders als angenommen, die Planung ist widersprüchlich zum Leistungsverzeichnis oder der Auftraggeber hat einfach seine Vorstellungen geändert. Insbesondere Verzögerungen können Mehrkosten auslösen, die keiner übernehmen will. Hier kommt es darauf an, dass Sie als Unternehmer Ihren Schriftverkehr gut im Griff haben und prompt reagieren, um nicht auf den Mehrkosten sitzen zu bleiben. Der „Papierkram“ endet für Sie also keineswegs mit Abschluss des Bauvertrages. Die Unterlagen zum Bauvorhaben sollten Sie noch einige Jahre griffbereit und wohlsortiert aufbewahren. Gerade dann, wenn viele Jahre nach Abschluss der Baumaßnahme Mängelstreitigkeiten vor Gericht landen, ist es für Sie entscheidend, nachweisen zu

können, was beauftragt war und was nicht. Eine Bedenkenanzeige macht für Sie nur Sinn, wenn Sie sie auch viele Jahre später bei Gericht vorlegen können.



In der Bauphase können Sie sich als Innungsmitglied baubegleitend, schnell und kompetent von den im Baurecht spezialisierten Verbandsanwälten und der Abteilung Technik beraten lassen, wenn es beispielsweise Uneinigkeit über Verantwortlichkeiten, Terminverzögerungen oder Nachträge gibt. Wir erstellen schriftliche Rechtsgutachten und unterstützen Sie unter anderem bei der Formulierung von Bedenken, Behinderungsanzeigen oder der Anforderung einer Bauhandwerkersicherheitsleistung.

Es kommt nicht nur darauf an, dass Sie Ihre Leistung einwandfrei nach den Wünschen des Bauherrn erbringen, sondern auch durch Einhaltung der Formalien sicherzustellen, dass Sie dafür am Ende bezahlt werden.

Wie sichere ich mir Vergütung und Liquidität?

Gesetzlich geregelt sind Bauverträge im BGB. Aufgrund der dort verankerten Vorleistungspflicht können Sie als Unternehmer Zahlungen beziehungsweise Abschläge nur für bereits erbrachte Leistungen verlangen. Das heißt, Sie müssen Ihre Leistung bis zur Fälligkeit der ersten/nächsten Abschlagsrechnung vorfinanzieren. Für Ihre Liquidität ist es deshalb wichtig, überlange Fälligkeitsfristen und Einbehalte bei den Zahlungen zu vermeiden. Auch bei schlechter Planung und unrealistischen Terminvorstellungen des Auftraggebers ist der Ärger vorprogrammiert. Die Weichen dafür, wie das Bauvorhaben läuft, können Sie bereits bei Abschluss des Bauvertrages stellen. Wir stellen Ihnen als Mitgliedsbetrieb eine ständig aktualisierte Auswahl von Musterverträgen und -formularen für die Anforderung einer Bausicherungsleistung zur Verfügung. Außerdem bieten wir im Einzelfall die rechtliche Überprüfung von Vertragsentwürfen der Gegenseite an.

Warum ist die Abnahme so wichtig?

Wenn die Bauphase beendet und die Schlussrechnung gestellt ist, wird in der Praxis häufig vernachlässigt, eine Abnahme herbeizuführen. Das ist ein großer Fehler, denn ohne Abnahme wird der Werklohn nicht fällig und die Gewährleistungszeit verlängert sich faktisch um jeden Tag, der nach Fertigstellung ohne Abnahme verstreicht. Denn die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beginnt erst mit Abnahme zu laufen. Im ungünstigsten Fall erfährt das ein Unternehmer erst Jahre nachdem er seine Forderung eingeklagt hat vom Richter. Nicht immer muss auf das Abnahmeverlangen eine förmliche Abnahme folgen. Mit der richtigen Formulierung können Sie als Bauunternehmer die Abnahmewirkungen auch dann herbeiführen, wenn der Auftraggeber nicht (rechtzeitig) reagiert.

Muster zum Abnahmeverlangen stellen wir im Mitgliederbereich auf unserer Webseite www.lbb-bayern.de bereit.



Wie reagiere ich auf eine Mängelrüge?

Wenn Sie eine Mängelrüge erhalten, sollten Sie sich vor Ort einen Eindruck über die Lage verschaffen. Hat ein Nachunternehmer die Leistung ausgeführt, müssen Sie diesen, dem Mangel entsprechend, rügen. Wenn Sie auf eine Mängelrüge



Thomas Dörfler

Fliesen-Dörfler e.K.

Ein Bauunternehmer sollte im Idealfall drei Berufsgruppen vereinen: Handwerksmeister – Betriebswirt – Rechtsanwalt. Mit Letzterem tun wir Praktiker uns schwer, jedoch sollten wir das Thema Abnahme nicht aus den Augen verlieren und es zur Chefsache machen! Denn damit geht eine Reihe wichtiger Rechtsfolgen einher.

nicht reagieren, riskieren Sie in der Bauphase eine (Teil-)Kündigung und nach der Abnahme, Ihr Nachbesserungsrecht zu verlieren. Die Kosten der Ersatzvornahme holt sich der Auftraggeber dann von Ihnen oder dem Bürgen der Mängelsicherheit zurück. Liegt die Abnahme schon einige Jahre zurück, dann empfiehlt sich eine Prüfung, ob die Verjährungsfrist für Mängelansprüche bereits verstrichen ist.



Im Zweifel können sich Innungsmitglieder bei unserer Hauptgeschäftsstelle oder der Innung vor Ort beraten lassen, ob etwaige Mängelansprüche bereits verjährt sind.

Leider lässt sich ein Rechtsstreit nicht immer vermeiden. Hohe Streitwerte sorgen für beträchtliche Gerichts- und Anwaltskosten. Besonders zu Buche schlagen bei Baurechtsprozessen die Kosten für einen gerichtlich bestellten Sachverständigen. Immer wieder kommt es vor, dass Bauunternehmer durch eine Streitverkündung in „fremde“ Verfahren, zum Beispiel eines Bauträgers und einer Wohnungseigentümergeinschaft, hineingezogen werden. Eine Firmenvertragsrechtsschutzversicherung, die die Kosten für gerichtliche Streitigkeiten aus Bauverträgen übernimmt, ist schwer zu finden.



Dagegen können Sie als Mitgliedsbetrieb einer Bauinnung aufgrund eines Rahmenvertrags zwischen NRV/VHV und unserem Verband auch ihre betriebliche Tätigkeit mitversichern.

In welchem Fall haftet ein Verantwortlicher mit seinem Privatvermögen?

Das Bauforderungssicherungsgesetz (BauFordSiG) soll dafür sorgen, dass das für das Bauwerk zur Verfügung gestellte Baugeld bei den am Bau beteiligten Handwerkern ankommt. Es ist an das konkrete Bauprojekt gebunden. Wird das ver-einnahmte, zweckgebundene Geld anderweitig verwendet, haftet der Verantwortliche unter Umständen persönlich und strafrechtlich, wenn die baubeteiligten Handwerker deswegen im Insolvenzfall leer ausgehen.



Wir beraten Sie als Mitgliedsbetrieb, wie Sie eine eigene Haftung vermeiden können. Aber auch, wie Sie – falls Sie wegen einer Zweckentfremdung mit einer Forderung ausgefallen sind – diese auf Grundlage des Bauforderungssicherungsgesetzes betreiben können.

Wie bewerbe ich mich erfolgreich um öffentliche Aufträge?

Welche Grundsätze muss ich beim Vergaberecht kennen?

Öffentliche Auftraggeber – also insbesondere der Bund, der Freistaat Bayern, Landkreise und Kommunen – müssen besondere Regeln beachten, wenn sie Bauaufträge vergeben. Gerade wenn Sie sich mit Ihrem Bauunternehmen erfolgreich um öffentliche Aufträge bewerben wollen, sollten Sie zumindest die Grundzüge dieser Regelungen kennen.

Leider sind die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge für Bauunternehmer, die in diesem Bereich noch keine Erfahrung haben, oftmals schwer verständlich.



Wir beraten Sie als Innungsmitglied deswegen auch in Vergabefragen und führen regelmäßig Grundlagenseminare durch.

Welche Vergabearten gibt es?

Die wichtigsten Regelungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge finden Sie im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB, Teil 4 - 6), in der Vergabeverordnung (VgV) und in der VOB/A. Welche Regelungen im Einzelnen anzuwenden sind, hängt vom Gesamtauftragswert der zu vergebenden Baumaßnahme ab. Die weit überwiegende Mehrheit der in Bayern vergebenen Aufträge liegt unterhalb des sogenannten EU-Schwellenwerts. Für diese Aufträge sind alle zu beachtenden Regelungen im ersten Abschnitt der VOB/A zusammengefasst.

Wenn Sie sich erstmals um öffentliche Aufträge bewerben, ist das stark formalisierte Vergabeverfahren sicherlich ungewohnt. Im Bereich unterhalb des EU-Schwellenwerts gibt es drei Vergabearten:

- Öffentliche Ausschreibung,
- Beschränkte Ausschreibung (mit und ohne Teilnahmewettbewerb) und
- Freihändige Vergabe.

Da der Auftraggeber bei Öffentlichen Ausschreibungen einen unbeschränkten Bieterkreis anspricht, macht er diese zum Beispiel im Bayerischen Staatsanzeiger, sonstigen amtlichen Veröffentlichungsblättern oder auf Internetportalen bekannt.

Alle Ausschreibungen der Bayerischen Staatsbauverwaltung und der Wasserwirtschaftsverwaltung Bayern sind zentral unter vergabe.bayern.de zu finden.



Die Bekanntmachung enthält eine grobe Beschreibung der zu vergebenden Bauleistung. Auf dieser Grundlage können Sie prüfen, ob eine Beteiligung am Wettbewerb für Ihr Unternehmen von Interesse ist.

Auch bei Beschränkten Ausschreibungen mit Teilnahmewettbewerb erfolgt eine Bekanntmachung. Hier ist dem eigentlichen Vergabeverfahren ein Wettbewerb vorgeschaltet, bei dem Sie sich als Bauunternehmen darum bewerben, an der anschließenden Beschränkten Ausschreibung beteiligt zu werden.

Anders ist die Situation bei Beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb. Hier spricht der Auftraggeber von vornherein nur eine begrenzte Zahl von Unternehmen direkt an und fordert diese auf, sich an der Beschränkten Ausschreibung zu beteiligen. Einen Anspruch eines nicht beteiligten Unternehmens, auch zur Angebotsabgabe aufgefordert zu werden, gibt es nicht.

Darf der Auftraggeber nachverhandeln?

Für Sie als bietendes Bauunternehmen ist besonders wichtig: **Bei Öffentlichen Ausschreibungen und Beschränkten Ausschreibungen darf der öffentliche Auftraggeber keine Verhandlungen über den Preis führen. Die Verfahren sind sehr transparent, als Bieter erfahren Sie, wie Sie preislich mit Ihrem Angebot liegen.**

Bei Freihändigen Vergaben ist es anders. Hier gibt es kein formalisiertes Verfahren. Eine Öffnung der Angebote findet nicht statt, das heißt, es fehlt an Transparenz. Außerdem kann der Auftraggeber bei Freihändigen Vergaben nachverhandeln.

Welche Formvorschriften muss ich bei der Angebotsabgabe beachten?

Bei größeren Aufträgen, deren Gesamtauftragswert oberhalb des EU-Schwellenwerts liegt, können Angebote seit einiger Zeit ausschließlich elektronisch abgegeben werden. Bei kleineren Aufträgen im Unterschwellenbereich lässt der Auftraggeber vielfach noch die Abgabe von Angeboten in Papierform zu. In welcher Weise Angebote abzugeben sind, erfahren Sie durch die Bekanntmachung oder die Angebotsunterlagen. Angebote, die die geforderte Form nicht einhalten, kommen nicht zum Zug. Für die Teilnahme an elektronischen Vergabeverfahren müssen Sie als Unternehmen regelmäßig einen Bieter-Client installieren und aktuell halten. Die Unterzeichnung des elektronischen Angebots mit einer elektronischen Signatur wird nur noch in Ausnahmefällen gefordert, eine Signaturkarte ist daher regelmäßig nicht mehr erforderlich. Bei der Suche nach geeigneten Bauaufträgen können Sie bei den meisten Vergabeplattformen einen Benachrichtigungsdienst abonnieren.

Im Oberschwellenbereich werden die Auftragsbekanntmachungen auf www.ted.europa.eu eingestellt. Unterhalb der Schwelle gibt es keine verpflichtende Plattform für alle öffentlichen Auftraggeber.

Auf dem erst seit Ende 2019 freigeschalteten Portal www.bayvebe.bayern.de soll die Suche nach geeigneten Aufträgen durch die Verknüpfung mit anderen Plattformen erleichtert werden.



Kann ich fehlende Unterlagen nachreichen?

Generell ist es für Sie wichtig, Angebote für öffentliche Aufträge sehr sorgfältig zu bearbeiten. Insbesondere müssen Sie genau darauf achten, welche Unterlagen Sie mit dem Angebot einreichen müssen. Bei fehlenden Unterlagen würden Sie zwar in vielen Fällen dazu aufgefordert, diese nachzureichen. Darauf verlassen können Sie sich aber nicht, da der Auftraggeber hierzu nicht verpflichtet ist, wenn er im konkreten Vergabeverfahren darauf hinweist, dass er keine fehlenden Unterlagen nachfordern wird. Ihre Angebote können nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb der in der Bekanntmachung und den Angebotsunterlagen genannten Angebotsfrist beim Auftraggeber eingehen beziehungsweise – bei elektronischen Angeboten – bis zum Ablauf der Angebotsfrist elektronisch eingereicht oder auf ein entsprechendes Portal hochgeladen werden.

Was bedeutet Fach- und Teillosvergabe?

Die VOB/A enthält aber auch viele Regelungen, die gerade für kleine und mittlere Bauunternehmen vorteilhaft sind. So ist zum Beispiel die Vergabe von Bauleistungen an Generalübernehmer, also Unternehmen, die keine Bauleistungen selbst ausführen, unzulässig. Öffentliche Auftraggeber haben Bauleistungen grundsätzlich in Fachlose, die im Wesentlichen den einzelnen Gewerken entsprechen, aufzuteilen und diese Fachlose einzeln zu vergeben. Bei besonders großen einzelnen Gewerken sind Teillose zu bilden. Die Vergabe an Generalunternehmer ist der Ausnahmefall.

Muss der Auftraggeber die Leistung genau beschreiben?

Typische Risiken von Verträgen werden zugunsten von Ihnen als bietendes Unternehmen reduziert. Grundsätzlich wird nur die Bauleistung, nicht die Planung ausgeschrieben. Im Regelfall müssen Sie also nur ein Leistungsverzeichnis mit ihren Einheitspreisen ausfüllen. Funktionale Ausschreibungen, bei denen lediglich das Leistungsziel beschrieben wird, sind die Ausnahme. Der öffentliche Auftraggeber hat die Bauleistung so eindeutig und erschöpfend zu beschreiben, dass Sie als bietendes Bauunternehmen Ihre Preise ohne ungewöhnliches Wagnis kalkulieren können. In der Praxis sieht das leider teilweise anders aus. Bei Verstößen gegen die Pflicht zur eindeutigen Leistungsbeschreibung können Sie sich als Bieter ebenso wie bei anderen Verstößen gegen das Vergaberecht an die VOB-Stellen wenden.



Gerne unterstützen wir unsere Mitgliedsbetriebe hierbei oder übernehmen – wenn Sie als Bieterunternehmen nicht sichtbar werden möchten – eine berechtigte Rüge in allgemeiner Form.

Was muss ich beim Steuerrecht beachten?

Was auch immer Sie unternehmen, Sie werden immer den Staat in Form des Finanzamtes mit im Boot haben, der am unternehmerischen Erfolg partizipiert.

Besonders relevante Steuern für Sie als Bauunternehmer sind dabei:

Einkommensteuer

Die Einkommensteuer fällt an, wenn Ihr Betrieb Gewinne macht, sofern Sie eine Personengesellschaft (siehe S. 16) haben. Der Steuersatz ist dabei direkt abhängig von der Gewinnhöhe. Gerade bei Unternehmensneugründungen besteht hier eine besondere Gefahr: Oftmals verlangt das Finanzamt im ersten Jahr keine Vorauszahlungen. Im zweiten Geschäftsjahr müssen dann Steuern für das erste Jahr und vom Finanzamt festgelegte Vorauszahlungen für das zweite Jahr bezahlt werden. Wenn der Gründer dann im ersten Jahr nicht diszipliniert war und keine Rücklagen für die Steuer gebildet hat, droht hier bereits im zweiten Geschäftsjahr eine besondere Gefahr, weil die Liquidität fehlt.

muenchner-bank.de

Das eigene Ding muss man nicht allein machen.

Gute Idee und die richtige Portion Mut? Wir helfen mit dem flexiblen finanziellen Fundament.

Ehrliche, kompetente und glaubwürdige
Finanzberatung, die erst zuhört und dann berät.

Münchner Bank eG 


BAMAKA AG
EINKAUFSGESELLSCHAFT DER BAUWIRTSCHAFT

29 %
NACHLASS

WWW.BAMAKA.DE/MAN

Irrtümer, Konditionsänderungen und Druckfehler vorbehalten.



Der Allrounder für Existenzgründer

BAMAKA Kundenservice Telefon 02224 981 088-77 | service@bamaka.de

Körperschaftsteuer

Die Körperschaftsteuer wird für Kapitalgesellschaften (wie etwa eine GmbH) veranlagt. Sie beträgt 15 Prozent vom Einkommen zuzüglich Solidaritätszuschlag. Auch hier kann es im zweiten Jahr zu Liquiditätsengpässen kommen, wenn Sie keine Rücklagen für die Steuerzahlungen gebildet haben.

Gewerbesteuer

Die Gewerbesteuer fällt zusätzlich zur Einkommen- beziehungsweise Körperschaftsteuer für Ihr Unternehmen an. Sie kann auf die Einkommensteuer angerechnet werden (das heißt es verringert sich die Einkommensteuerschuld) – auf die Körperschaftsteuer hingegen nicht. Die Höhe der Gewerbesteuer differiert von Kommune zu Kommune – entscheidend ist der Unternehmenssitz und gegebenenfalls der Sitz einer Betriebsstätte/Filiale. Der jeweilige Hebesatz zur Gewerbesteuer der Kommune kann auch ein entscheidendes Kriterium für die Standortwahl sein.

Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer beträgt nach derzeitigem Stand grundsätzlich 19 Prozent (befristet im zweiten Halbjahr 2020: 16 Prozent) und muss bei bezogenen Leistungen (zum Beispiel Einkauf) bezahlt werden und bei Ausgangsrechnungen muss sie von Ihnen mit berechnet und vereinnahmt werden. Die Umsatzsteuer muss regelmäßig (in der Regel monatlich oder quartalsweise) an das Finanzamt erklärt und bezahlt werden. Dabei verrechnen Sie die vereinnahmte Umsatzsteuer mit der bezahlten Umsatzsteuer und führen sie an Ihr Finanzamt ab.

Von diesem Standardverfahren gibt es für Sie als Bauunternehmen Abweichungen im Zusammenhang mit Bauträgern. Hier kommt es zur sogenannten „Umkehr der Umsatzsteuerschuld“.



In solchen Fällen können Sie als Innungsmitglied unsere Hauptgeschäftsstelle oder Ihre Innung vor Ort anfragen.

Was muss ich im Umweltrecht beachten?

Umwelt- und Klimaschutz werden für unsere Branche immer wichtiger. Vorschriften und Gesetze zum Thema Umweltschutz füllen inzwischen meterlange Regalwände.



Wir nehmen die Herausforderungen im Bereich Umweltpolitik und deren Lösung im Interesse unserer Mitgliedsbetriebe proaktiv an.

Was mache ich mit Bauabfall und Bodenaushub?

Der tägliche Bauabfall auf den Baustellen wird immer mehr zum Wertstoff. In naher Zukunft ist nicht mehr die Beseitigung auf der Deponie der Regelfall, sondern das Recycling und die Wiederverwendung. Effektiver Rohstoffeinsatz wird für Bauunternehmen immer wichtiger. Am Bau gibt es inzwischen kaum eine Abfallart, deren Entsorgung nicht durch eine Verordnung oder eine umwelttechnische Vorgabe geregelt ist – egal, ob Bodenaushub, Dämmstoffe, Altholz, Straßenaufbruch, Bauschutt oder Mineralwolle. Sie müssen beim Umgang mit Bauabfällen und Recycling-Baustoffen im Wettbewerb bestehen, auf Kosteneffizienz achten und die Gesetze und Vorschriften des Umwelt- und Abfallrechts einhalten.

Worauf muss ich bei Gefahrstoffen auf Baustellen achten?

Die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (kurz: TA Luft) ist eine allgemeine Verwaltungsvorschrift, die bundeseinheitliche, verbindliche Anforderungen für Anlagen zum Schutz von Mensch und Umwelt vor schädlichen Umwelteinwirkungen festlegt. Hierzu zählen auch etliche Anlagen, die zum Baustellenalltag gehören.

Aber auch die Staubminimierung, die Beachtung der Gefahrstoffe und der Gesundheitsschutz der Beschäftigten spielen eine zunehmend wichtige Rolle.

Saubere Umwelt: Was kann ich als Bauunternehmer tun?

Saubere Luft zum Atmen, trinkbares Wasser aus der Leitung und die Erhaltung wertvollen Bodens zählen heute zu den höchsten Gütern. Als Bauunternehmer können und müssen Sie viel zu deren Erhaltung beitragen. Die Kenntnis der wichtigsten Vorschriften des Boden- und Wasserrechts ist deshalb für Sie notwendig.



Wir bieten gemeinsam mit unseren Bauinnungen fundiert aufbereitete Informationen für Sie als Mitglied zu diesen Themenbereichen an.

Was bedeutet Werkverkehr?

Werden im Rahmen Ihres Betriebes Kraftfahrzeuge für den Transport betriebseigener Güter (zum Beispiel Baumaschinen, Baumaterialien) eingesetzt, so müssen Sie zudem die Vorschriften des Werkverkehrs beachten. Jeder Unternehmer, der Werkverkehr mit Lastkraftwagen und -zügen durchführt, deren zulässiges Gesamtgewicht 3,5 Tonnen übersteigt, ist verpflichtet, sein Unternehmen vor Beginn der ersten Beförderung beim Bundesamt für Güterkraftverkehr (BAG) anzumelden.



Weitere Informationen hierzu erhalten Sie als Innungsmitglied von unserer Hauptgeschäftsstelle und Ihrer Bauinnung.

VI. WELCHEN VORTEIL BIETEN UNSERE FACHGRUPPEN?

Jedes Bau- und Ausbaugewerk hat seine eigenen Themen. Deshalb gibt es in unseren Verbänden organisierte Fachgruppen. Sie bieten Ihnen ein Forum zum Informations- und Erfahrungsaustausch und haben die Aufgabe, die fachlichen Interessen Ihres jeweiligen Gewerks innerhalb der Gemeinschaft des Verbandes sowie nach außen hin zu vertreten.

Die Landesfachgruppen betreuen und fördern die ihnen angeschlossenen Fachbetriebe, bearbeiten fachtechnische Fragen und vertreten ihre lohn- und sozialpolitischen Belange in den zuständigen Organen und Ausschüssen. Sie stehen für Fragen der Berufsausbildung und Fachschulung zur Verfügung und überwachen das Prüfungswesen. Außerdem beteiligen sie sich an Fachausstellungen und führen selbst Tagungen und Seminare durch. Sie repräsentieren den Berufsstand gegenüber der Öffentlichkeit, sind unterstützend bei der Entwicklung neuer Geschäftsfelder tätig und geben Fachpublikationen heraus (zum Beispiel fachtechnische Merk- und Hinweisblätter).

Die Vorsitzenden der Landesfachgruppen arbeiten in den entsprechenden Bundesfachgruppen im Zentralverband des Deutschen Baugewerbes mit. Die Mitarbeit steht jedem interessierten Mitglied offen.





HOCH- UND
MASSIVBAU

Hoch- und Massivbau

Die Landesfachgruppe Hochbau repräsentiert mehr als zweitausend Bauunternehmen, die sich in der Tradition der alten „Baumeister“ sehen. Die ganze Palette des Bauens – von der Planung bis zur handwerksgerechten Ausführung – lag jahrhundertlang in ihrer Hand. Sie erstellen den Rohbau und koordinieren häufig den Ausbau. Moderne Hochbauunternehmen bieten für jeden Bauherrn die passende Lösung – über Beratung, Planung und Konstruktion bis hin zur Ausführung.

Ihr Nutzen:

- Die Landesfachgruppe Hochbau setzt sich für die Behauptung des Marktanteils ihrer Betriebe gegenüber der Holzbauweise ein.
- Für ihre Mitglieder hat sie beispielhafte Rohbaudetails erarbeitet, die den anerkannten Regeln der Technik entsprechen und viele Einsatzmöglichkeiten in allen Regionen Bayerns haben.
- Sie werden in allen bautechnischen Fragen rund um den Hochbau bestens beraten.
- Wir bieten exklusive Hochbauveranstaltungen für Innungsmitglieder an.
- Wir fördern die Aus- und Weiterbildung sowie die Fachkräftesicherung.

Fliesen und Naturstein

Als Interessenvertretung, Sprachrohr und Dienstleister seiner rund 500 organisierten Fliesen-, Platten- und Mosaiklegerbetriebe ist die Landesfachgruppe Fliesen und Naturstein in unserem Verband als starke Gruppe gut aufgehoben.

Ihr Nutzen:

- Sie erhalten mit einer gutachterlichen Unterstützung bei außergerichtlichen Streitigkeiten durch einen Sachverständigen Hilfe bei Streitfällen mit Ihrem Auftraggeber.
- Der traditionelle Bayerische Fliesenlegertag der Fachgruppe hat sich als TOP-Veranstaltung der Branche in Bayern fest etabliert. Er bietet ideale Bedingungen, um sich fortzubilden und sich mit Kolleginnen und Kollegen auszutauschen.
- Der exklusive Akkordtarifvertrag für das bayerische Fliesenlegergewerbe bietet die Grundlage für seröse Kalkulationen auf der Basis von realistischen Stücklohnsätzen.
- Exklusive Fortbildungsveranstaltungen für unsere Fachgruppenmitglieder vor Ort greifen aktuelle technische Themen auf.
- Mit unseren technischen Fortbildungen für Berufsschullehrer und Ausbildungsmeister sorgen wir dafür, dass Ihre Auszubildenden gut ausgebildet werden.



FLIESEN UND
NATURSTEIN



STRASSEN-
UND TIEFBAU

- Wir fördern den Nachwuchs im Fliesen-, Platten- und Mosaiklegerhandwerk. Zu unserer Begabtenförderung werden jährlich im Herbst die besten Auszubildenden eingeladen, um miteinander zu wetteifern und noch besser zu werden.

Straßen- und Tiefbau

Der Landesfachgruppe Straßen- und Tiefbau in den Bayerischen Baugewerbeverbänden gehören rund 400 Mitgliedsbetriebe an. Sie ist die größte Landesfachgruppe in der Bundesfachgruppe Straßen- und Tiefbaugewerbe im Zentralverband Deutsches Baugewerbe.

Ihr Nutzen:

- Sie profitieren von der Lobbyarbeit für den Straßen- und Tiefbau. Wir setzen uns für kontinuierlich hohe Investitionen in den Verkehrswegebau und für mittelstandsgerechte Vergabebedingungen ein.
- Sie erhalten kostenlos monatlich eine führende Fachzeitschrift für den Straßen- und Verkehrswegebau.
- Unsere Bau- und Umweltjuristen unterstützen Sie bei vielen Themen rund um die Baustelle.
- Nutzen Sie die umfangreichen Fortbildungsangebote unserer Bayerischen BauAkademie für Tiefbauer – von der Baugeräteführerschulung bis zur Fortbildung für Bauleiter im Tiefbau.



STUCK UND PUTZ



TROCKENBAU

Stuck-Putz-Trockenbau

Der Fachgruppe Stuck-Putz-Trockenbau in den Bayerischen Baugewerbeverbänden gehören rund 350 Mitgliedsbetriebe an. Diese teilen sich nochmals auf in rund 230 Betriebe aus dem Stuck-Putz-Bereich und 120 reine Trockenbaubetriebe. Die bayerische Landesfachgruppe hat aufgrund ihrer Größe eine gewichtige Stimme im Bundesverband Ausbau und Fassade (BAF), der die Interessen der Stuckateure und Trockenbauer im Zentralverband des Deutschen Baugewerbes (ZDB) vertritt.

Ihr Nutzen:

- Der Bundesverband Ausbau und Fassade im ZDB (BAF) gibt eine fortwährend aktualisierte Sammlung von Merkblättern, Richtlinien, Informationsschriften und Regelwerken unter dem Namen „Merkblattsammlung für Ausbau und Fassade“ heraus. Die Veröffentlichungen verfolgen das Ziel, den jeweiligen aktuellen Erkenntnis- und Erfahrungsstand aus dem Bereich Ausbau und Fassade einschließlich praxisrelevanter Hinweise und Empfehlungen für Detaillösungen weiterzugeben.
- Profitieren Sie von unseren aktuellen Informationen über technische Neuerungen.

- Nehmen Sie an unseren Fachtagungen und Seminaren teil.
- Wir beteiligen uns an regionalen Ausstellungen sowie der europäischen Fachmesse für Fassadengestaltung und Raumdesign, der FAF – Farbe, Ausbau und Fassade.
- Nutzen Sie unsere Weiterbildungsmaßnahmen für Führungs- und Fachkräfte des Stuckateurhandwerks.
- Wir stellen Ihrem Betrieb Werbe- und Marketinginstrumente bereit.
- Wir beteiligen uns an fachspezifischen Forschungsvorhaben und arbeiten an der nationalen und internationalen Normung mit.
- Unter anderem besteht für den Berufsnachwuchs die Möglichkeit, Mitglied im „Nationalteam der Stuckateure“ zu werden. Besonders begabte und engagierte junge Gesellinnen und Gesellen erhalten darin die Chance, sich intensiv in ihrem Beruf weiterzubilden. Zudem können sie sich im Nationalteam auf die Teilnahme an den beruflichen Welt- und Europameisterschaften (Euro- und WorldSkills) vorbereiten und qualifizieren.



ESTRICH UND BELAG

Estrich und Belag

Der Fachgruppe Estrich und Belag in den Bayerischen Baugewerbeverbänden gehören rund 110 Mitgliedsunternehmen an. Sie ist Mitglied der Bundesfachgruppe Estrich und Belag im ZDB und kooperiert eng mit dem Bundesverband Estrich und Belag, der Bundesfachschule Estrich und Belag, der Gütegemeinschaft Estrich und Belag und dem Institut für Baustoffprüfung und Fußbodenforschung in Troisdorf.

Ihr Nutzen:

- In unserem Jungunternehmernetzwerk der süddeutschen Estrichleger finden Sie ideale Bedingungen, um sich auszutauschen.
- Sie profitieren von dem in den Arbeits- und Hinweisblättern für die Fußbodenbranche gebündelten Wissen für die fachgerechte Planung und Bauausführung.
- Berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsangebote bieten Ihnen ein Höchstmaß an Qualifikation und Qualität im Estrichlegerhandwerk.
- Deutschlandweit einmalig sind die von uns in Feuchtwangen angebotenen fachbezogenen Meistervorbereitungskurse im Estrichlegerhandwerk.
- Einzigartig ist auch der jährlich in Schweinfurt stattfindende Internationale Sachverständigentag des Bundesverbands Estrich und Belag.
- Der Bayerische Estrichtag bietet als jährliches Fachgruppentreffen beste Bedingungen zum Netzwerken.



WKS-B-ISOlierer

Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutzisolerier

Die Fachgruppe Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutzisolerier umfasst fast 80 Mitgliedsbetriebe. Sie ist in der Bundesfachgruppe Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutz im Zentralverband Deutsches Baugewerbe vertreten und kooperiert eng mit der Fördergemeinschaft Dämmtechnik e.V.

Ihr Nutzen:

- Wir sind bestens vernetzt. Wir vertreten die Interessen der technischen Isolerier unter anderem in den relevanten DIN-Normungsausschüssen, in der Technischen Kommission der Isolerier der deutschsprachigen Länder (D-A-CH) und im „Dialog Konzentrierte Aktion Brandschutz“.
- Wir sorgen für Ihre Fachkompetenz durch praxisgerechte, innovative technische Normung, Mitarbeit in Fachgremien zur Weiterentwicklung von Fachregelwerken, Initiierung und Unterstützung von Förderprojekten zum Klimaschutz und Zusammenarbeit mit der Industrie.
- Wir veröffentlichen zu Ihrem Nutzen: das Handbuch für Isoliertechnik, das PUR-Handbuch, Berichtshefte für die Ausbildung, das Praxishandbuch für Isolerier, Rechenprogramme für Isolerier, das Modellhandbuch für Isolierklempner und Feinblechner und Technische Hinweisblätter für Isolerier.
- Wir fördern die Aus- und Weiterbildung und den Erfahrungsaustausch durch unser Engagement bei Leistungswettbewerben des Nachwuchses.
- Wir sind im Dialog mit den überbetrieblichen Ausbildungsstätten und Berufsschulen für unser Handwerk.
- Wir unterstützen die Meisterschule der WKS-B-Isolerier.
- Wir bieten unseren Mitgliedern spezielle Weiterbildungs-, Tagungs- und Schulungsangebote an – so etwa den Bayerischen ISO-Treff.
- Als Sozial- und Tarifpartner für das wärme-, kälte- und schallschutztechnische Gewerbe (Isoliergewerbe) handeln wir zu ihrem Nutzen spezielle tarifvertragliche Regelungen für die Isolierbranche aus.



BETONWERKSTEIN,
FERTIGTEILE,
TERRAZZO UND
NATURSTEIN

Betonwerkstein, Fertigteile, Terrazzo und Naturstein

Der Fachgruppe Betonwerkstein, Fertigteile, Terrazzo und Naturstein in den Bayerischen Baugewerbeverbänden gehören 50 Betriebe an. Sie ist in der Bundesfachgruppe Betonwerkstein, Fertigteile, Terrazzo und Naturstein im Zentralverband Deutsches Baugewerbe vertreten.

Ihr Nutzen:

- Wir sind in Bayern Sozial- und Tarifpartner für unsere Fachgruppe und handeln zu Ihrem Nutzen die Tarifverträge für die bayerische Steine- und Erden-Industrie und das Betonsteinhandwerk aus.
- Wir fördern die Aus- und Weiterbildung im Betonsteinhandwerk und die Meisterausbildung in diesem Handwerk.
- Wir bieten in unserer Bayerischen BauAkademie spezielle Quereinsteigerfortbildungen in den Bereichen Herstellung von Terrazzoböden, Herstellen und Bearbeiten von Betonwerksteinen und Verlegen und Versetzen von Platten, Treppen und Stufen aus Betonwerkstein an.

Brunnenbau, Spezialtiefbau und Geotechnik

Die Fachgruppe Brunnenbau, Spezialtiefbau und Geotechnik besteht aus rund 25 Mitgliedsbetrieben. Sie ist in der Bundesfachgruppe Brunnenbau, Spezialtiefbau und Geotechnik im Zentralverband Deutsches Baugewerbe vertreten.

Ihr Nutzen:

- Wir fördern die Aus- und Weiterbildung im Brunnenbauerhandwerk in Kooperation mit dem Bau-ABC in Rostrup.
- Unsere Bundesfachgruppe veranstaltet die Deutschen Brunnenbautage – das Branchenhighlight und ideale Gelegenheit, sich zu vernetzen.
- Wir setzen uns für Sie in den relevanten technischen Normungsausschüssen unter anderem beim DVGW für faire und regelgerechte Marktbedingungen für mittelständische Brunnenbauer ein.



BRUNNENBAU,
SPEZIALTIEFBAU
UND GEOTECHNIK



Feuerungs-, Schornstein- und Industrieofenbau

Die Fachgruppe Feuerungs-, Schornstein- und Industrieofenbau besteht aus rund 25 Mitgliedsbetrieben. Sie ist in der Bundesfachgruppe Feuerungs- und Schornsteinbau im Zentralverband Deutsches Baugewerbe vertreten.

Ihr Nutzen:

- Wir kooperieren intensiv mit der Deutschen Gesellschaft Feuerungs- und Schornsteinbau e.V. (dgfs). Von diesem Netzwerk können alle Mitgliedsbetriebe der Bundesfachgruppe unmittelbar profitieren.
- Über unseren Spitzenverband ZDB können Sie spezielle technische Beratungsangebote in Anspruch nehmen.
- Den besonderen Arbeitsbedingungen der Branche wird in einem Zusatztarifvertrag für das feuerungstechnische Gewerbe Rechnung getragen, den wir zu Ihrem Nutzen mitverhandeln.
- Wir machen Lobbyarbeit für Sie – beim Arbeitsschutzrecht und der Schaffung eines fairen Wettbewerbs im Bereich des Hausschornsteinbaus sowie der Erstellung von Kaminen und Kaminöfen.
- Wir setzen uns für die Förderung gebläseunterstützter Filtergeräte und anderer Arbeitsschutzmaßnahmen ein.
- Wir setzen uns gemeinsam mit der dgfs für die Weiterentwicklung der Personalqualifikation und der Technik im Feuerungs- und Schornsteinbau ein.
- Wir stellen unseren Mitgliedsbetrieben technische Schriften und Merkblätter sowie Fachliteratur zur Verfügung.

VII. BERATUNGSANGEBOTE: WEITERFÜHRENDE LINKS UND ADRESSEN



1

**Landesverband
Bayerischer
Bauinnungen**
Bavariaring 31
80336 München
(0 89) 76 79 0

OBERBAYERN

2

Bauinnung Dachau
Mittermayerstraße 11
85221 Dachau
(0 81 31) 7 00 20

3

**Bauinnung
Freising-Erding**
Clemensänger-Ring 25
85356 Freising
(0 81 61) 9 22 41

4

**Bauinnung
Fürstenfeldbruck**
Hauptstraße 12
82256 Fürstenfeldbruck
(0 81 41) 9 20 84

5

**Bauinnung Garmisch-
Weilheim-Starnberg**
Einfangstraße 10
82211 Breitbrunn
(0 81 52) 42 19

6

**Bauinnung Ingolstadt/
Pfaffenhofen**
c/o Kreishand-
werkerschaft
Brückenkopf 3
8505 Ingolstadt

7

**Bauinnung
Landsberg/Lech**
Waitzinger Wiese 1
86899 Landsberg
(0 81 91) 5 90 20

8

Bauinnung Bad Tölz
Dietramszeller Straße 13
83646 Bad Tölz
(0 80 41) 36 15

9

**Bauinnung Mühl-
dorf-Altötting**
Werkstraße 13
84513 Töging
(0 86 31) 3 87 60

10

**Bauinnung München-
Ebersberg**
Westendstraße 179
80686 München
(0 89) 5 70 70 40

11

**Bauinnung Traunstein-
Berchtesgadener Land**
Mühlwiesen 4
83278 Traunstein
(08 61) 9 89 77-13

12

Bauinnung Rosenheim
Prinzregenten-
straße 11 / II
83022 Rosenheim
(0 80 31) 7 27 11

13

Bauinnung Neuburg
Schlagbrückchen 7
86633 Neuburg
(0 84 31) 20 70

14

Bauinnung Eichstätt
Bahnhofsplatz 18
85072 Eichstätt
(0 84 21) 16 74

NIEDERBAYERN

15

Bauinnung Landshut
Am Hascherkeller 26
84032 Landshut
(08 71) 9 73 23-0

16

**Bauinnung Unterer
Bayerischer Wald**
Nikolastraße 10
94032 Passau
(08 51) 5 60 77-0

17

**Bauinnung Regen-
Viechtach-Grafenau**
Am Hascherkeller 26
84032 Landshut
(08 71) 9 73 23-0

18

Bauinnung Rottal-Inn
Christangerstraße 12
84347 Pfarrkirchen
(0 85 61) 9 85 68-0

19

**Niederbayerische
Steinsetzer-, Pflasterer-
u. Straßenbauinnung**
Am Hascherkeller 26
84032 Landshut
(08 71) 9 73 23-0

20

Bauinnung Deggendorf
Trat 13
94469 Deggendorf
(09 91) 2 85 75-0

21

**Bauinnung Strau-
bing-Bogen**
Johannes-Kepler-Str. 14
94315 Straubing
(0 94 21) 1 87 69-0

22

**Fliesenleger- und
Kachelofenbauer-In-
nung Niederbayern**
Nikolastraße 10
94032 Passau
(08 51) 5 60 77-0

OBERPFALZ

23

Bauinnung Amberg
Fuggerstraße 18
92224 Amberg
(0 96 21) 49 36-25

24

Bauinnung Cham
Marktplatz 16
93413 Cham
(0 99 71) 45 05

25

Bauinnung Neumarkt
Hallertorstraße 16
92318 Neumarkt
(0 91 81) 69 54-0

26

Bauinnung Parsberg
Hallertorstraße 16
92318 Neumarkt
(0 91 81) 69 54-0

27

Bauinnung Regensburg
Blumenstraße 2
93055 Regensburg
(09 41) 79 10 84

28

**Bauinnung Nord-
oberpfalz „Georg
Dientzenhofer“**
Bismarckstraße 3-5
92637 Weiden
(09 61) 3 27 12

29

**Bauinnung Sulzbach-
Rosenberg mit Fach-
gruppe Zimmerer
Amberg-Sulzbach**
Fuggerstraße 18
92224 Amberg
(0 96 21) 49 36-0

OBERFRANKEN

30

Bauinnung Bamberg
Schillerplatz 4
96047 Bamberg
(09 51) 98 02 00

31

Bauinnung Bayreuth
Kerschensteinerstr. 10
95448 Bayreuth
(09 21) 95 30

32

Bauinnung Coburg
Steinmitzig 7
96450 Coburg-
Scheuerfeld
(0 95 61) 3 99 70

33

Bauinnung Forchheim
Schützenstraße 26
91301 Forchheim
(0 91 91) 20 23

34

Bauinnung Hof-Wunsiedel
Birkigtweg 22
95030 Hof
(0 92 81) 7 34 00

35

Bauinnung Kronach
Alte Bamberger Straße 4
96317 Kronach
(0 92 61) 60 38 10

36

Bauinnung Kulmbach
Bayreuther Straße 13
95326 Kulmbach
(0 92 21) 9 75 10

37

Bauinnung Lichtenfels
Mainau 5
96215 Lichtenfels
(0 95 71) 95 51 10

38

**Fliesenleger-
innung Forchheim**
Schützenstraße 26
91301 Forchheim
(0 91 91) 20 23

MITTELFRANKEN

39

**Bayerische
BauAkademie
Feuchtwangen**
Ansbacher Str. 20
91555 Feuchtwangen
(0 98 52) 90 02-0

40

**Bauinnung
Ansbach-Feucht-
wangen-Dinkelsbühl**
Johann-Sebastian-Bach-Platz 24
91522 Ansbach
(09 81) 1 32 69

41

Bauinnung Erlangen
Friedrich-List-Straße 1
91054 Erlangen
(0 91 31) 974 76 80

42

Bauinnung Fürth
Fürther Freiheit 6
90762 Fürth
(09 11) 7 40 85-11

43

**Bauinnung
Hersbruck-Lauf**
Friedrich-List-Straße 1
91054 Erlangen
(0 91 31) 97 47 68-0

44

**Bauinnung Neustadt/
Aisch - Bad Windsheim**
Bismarckstraße 11
91413 Neustadt
(0 91 61) 22 73

45

Bauinnung Nürnberg
Fürther Straße 9
90429 Nürnberg
(09 11) 9 26 65-0

46

**Bauinnung
Rothenburg-Uffenheim**
Stollengasse 2A
91541 Rothenburg
(0 98 61) 33 81

47

**Bauinnung Schwabach-
Roth-Hilpoltstein**
Reichenbacher Straße 22
91126 Schwabach
(0 91 22) 30 89-0

48

**Bauinnung Weißen-
burg-Gunzenhausen**
Reichenbacher Straße 22
91126 Schwabach
(0 91 22) 30 89-29

49

**Fliesen-Platten-
Mosaikleger-Innung
Mittelfranken**
Friedrich List-Straße 1
91054 Erlangen
(0 91 31) 2 18 66

UNTERFRANKEN

50

**Bauinnung
Aschaffenburg**
Hasenhägweg 71
63741 Aschaffenburg
(0 60 21) 42 10 86

51

**Bauinnung
Bad Kissingen**
Häuserschlag 3
97688 Bad Kissingen
(0 97 36) 72 76

52

**Bauinnung
Rhön-Grabfeld**
Bündstraße 9
97616 Bad Neustadt
(0 97 71) 13 31

53

**Bauinnung Schweinfurt
und Haßbergkreis**
Galgenleite 3 a
97424 Schweinfurt
(0 97 21) 7 42 20

54

**Bauinnung
Mainfranken-Würzburg**
Daimlerstraße 4
97082 Würzburg
(09 31) 45 44 40

SCHWABEN

55

**Bauinnung
Augsburg Elias-Holl**
Stätzlinger Str. 111
86165 Augsburg
(08 21) 3 46 94-0

56

**Bauinnung Füssen-
Marktoberdorf**
Augsburger Str. 7
1/2 Nebengeb.
87629 Füssen
(0 83 62) 76 56

57

**Bauinnung
Günzburg-Krumbach**
Memminger Straße 59
89264 Weißenhorn
(0 82 82) 45 90

58

**Bauinnung
Kaufbeuren**
Spitaltor 7
87600 Kaufbeuren
(0 83 41) 23 49

59

Bauinnung Kempten
Beethovenstraße 13
87435 Kempten
(08 31) 2 78 84

60

**Bauinnung
Lindau-Bodensee**
Uferweg 9 - Haus
d. Wirtschaft
88131 Lindau (B)
(0 83 82) 58 29

61

**Bauinnung
Unterallgäu**
Weinmarkt 15
87700 Memmingen
(0 83 31) 8 70 79

62

Bauinnung Neu-Ulm
Memminger Straße 59
89264 Weißenhorn
(0 82 82) 45 90

63

**Bauinnung
Nordschwaben**
Kerschensteiner-
straße 35
86720 Nördlingen
(0 90 81) 2 59 70

64

**Bauinnung
Oberallgäu**
Martin-Luther-Straße 3
87527 Sonthofen
(0 83 21) 8 80 39

Herausgeber

Landesverband Bayerischer Bauinnungen (LBB)

Bavariaring 31, 80336 München

Tel.: + 49 89 76 79 - 0

Fax: + 49 89 76 79 - 154

info@lbb-bayern.de | www.lbb-bayern.de

Redaktion

RA Andreas Demharter (verantwortlich)

Dipl.-Betriebswirt Alexander Spickenreuther

M.A. Julia Gleiss

Bilder

S. 6, 11, 14, 25, 31, 43 Privat

S. 9 Hoda Bogdan | stock.adobe.com

S. 24 Sfia Cracho | shutterstock

S. 33 Bayerische BauAkademie, Feuchtwangen

Grafik-Konzept, Design und Satz

artkrise kommunikation[s]design

www.artkrise.com

Druck

MDV Maristen Druck & Verlag GmbH

Landshuter Str. 2, 84095 Furth

www.mdv-druck.de

